

PUBLICLAW.AT REIHE MASTERTHESEN 1/2014

ARNO KAHL UND THOMAS MÜLLER (HRSG)

Stefan Pedevilla

Korruption und Lobbyismus

Das Transparenzpaket 2012

Jänner 2014

|| PUBLICLAW.AT



Diplomarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades eines Mag. iur.

an der rechtswissenschaftlichen Fakultät

der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Eingereicht bei Univ.-Prof. Dr. Arno Kahl

von Stefan Pedevilla

Innsbruck, im Jänner 2014

Abstract: Im Zuge der medialen Berichterstattung der letzten Jahre rückten Korruption und intransparenter Lobbyismus verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit in Österreich. Fälle der Bestechlichkeit von Amtsträgern und undurchsichtigen Tätigkeiten von Unternehmensberatern kamen im Zuge dessen vermehrt ans Tageslicht. Insbesondere aufgrund des zunehmenden öffentlichen Drucks sah sich der Gesetzgeber daraufhin gezwungen, mit sieben neuen bzw. verschärften Gesetzen dem entgegenzuwirken. Dieses Maßnahmenbündel ist besser bekannt unter dem Begriff „Transparenzpaket 2012“. In der vorliegenden Arbeit werden eingangs die Begriffe Korruption und Lobbyismus näher dargestellt. In weiterer Folge nimmt sie Bezug auf die in diesem Zusammenhang stehende aktuelle Situation in Österreich. Der Kern der Arbeit liegt jedoch in der ausführlichen Behandlung der sieben Gesetze, wobei aktuelle Fragestellungen eingearbeitet sind.

Schlagwörter: LobbyG, PartG, PartFörG, Bundespräsidentenwahlgesetz 2012, Bezügebegrenzungs-BVG, Unv-Transparenz-G, KorrStrÄG 2012, Korruption, Lobbyismus

Vorwort und Danksagung

Die vorliegende Diplomarbeit wurde im Wintersemester 2013/2014 am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck erstellt. Im Rahmen eines Seminars über öffentliches Recht hat man mir die Möglichkeit gegeben, über das Transparenzpaket 2012 zu schreiben.

Die Besonderheit der Arbeit liegt in ihrer Aktualität. Da mir deshalb verhältnismäßig wenig klassische Literatur über das Thema zur Verfügung stand, musste ich oftmals Medienberichte aus dem Internet zitieren. Auf eine möglichst breite Streuung von seriösen Beiträgen wurde jedoch geachtet. Neue, teilweise aber auch überraschende Entwicklungen im Bereich des Parteiengesetz 2012 sind eingearbeitet worden. Auf diesem Wege möchte ich mich bei Univ.-Prof. Dr. Arno Kahl für die Betreuung der vorliegenden Diplomarbeit bedanken. Seine zahlreichen nützlichen Anregungen und Vorschläge haben mich sprichwörtlich in die richtigen Bahnen gelenkt. Auch gilt mein Dank assoz. Prof. Mag. Dr. Thomas Müller, LL.M., für die hilfreichen und kritischen Fragestellungen im Zuge meines Seminarvortrags über diese Arbeit.

Es ist mir ganz besonders ein Anliegen, meine Eltern nicht unerwähnt zu lassen. Ihr habt mich im Studium in jeglicher Hinsicht unterstützt und seid auch im Leben meine wichtigste Stütze. Ich widme euch daher diese Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Danksagung.....	I
Inhaltsverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis.....	V

Einleitung.....	1
------------------------	----------

1. Korruption und Lobbyismus in Österreich.....	2
--------------------------------------------------------	----------

1.1 Allgemeines.....	2
1.2 Die Situation in Österreich.....	4
1.3 Aktuelle Gerichtsprozesse.....	5
1.3.1 Die Lobbyismus-Affäre Ernst Strasser.....	5
1.3.2 Der Telekom IV-Prozess.....	6

2. Das Transparenzpaket 2012.....	8
------------------------------------------	----------

2.1 Allgemeines.....	8
2.2 Bedeutung und Entstehung.....	8

3. Die einzelnen Gesetze.....	10
--------------------------------------	-----------

3.1 Das Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz.....	10
3.1.1 Anwendungsbereich und Kompetenz.....	10
3.1.2 Begriffsbestimmungen.....	12
3.1.3 Selbstverwaltungskörper im Anwendungsbereich des LobbyG.....	14
3.1.4 Verhaltenspflichten.....	15
3.1.5 Registrierungspflichten.....	16

3.1.6 Sanktionen und andere Rechtsfolgen.....	19
3.1.7 Schlussbestimmungen.....	21
3.1.8 Das europäische Transparenzregister.....	21
3.2 Das Parteiengesetz 2012.....	23
3.2.1 Politische Parteien und Rechenschaftspflicht.....	23
3.2.2 Begriffsbestimmungen.....	24
3.2.3 Parteienförderung.....	26
3.2.4 Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben.....	26
3.2.5 Rechenschaftspflicht.....	27
3.2.5.1 Rechenschaftsbericht (§ 5).....	27
3.2.5.2 Spenden (§ 6).....	29
3.2.5.3 Sponsoring und Inserate (§ 7).....	30
3.2.5.4 Prüfung und Kontrolle (§ 8).....	30
3.2.5.5 Unvereinbarkeiten für Wirtschaftsprüfer (§ 9).....	31
3.2.5.6 Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen (§ 10).....	31
3.2.6 Der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat.....	33
3.2.7 Sanktionen des unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats.....	36
3.2.8 Anwendung auf andere Rechtsträger und Schlussbestimmungen.....	37
3.2.9 Aktuelle Problemstellungen.....	37
3.2.9.1 Entscheidungen des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats.....	37
3.2.9.2 Die SPÖ-Wahlplakate-Affäre.....	38
3.2.9.3 Das Darlehen von Frank Stronach an seine Partei.....	40
3.3 Das Parteien-Förderungsgesetz 2012.....	42
3.3.1 Parteienförderung auf Bundesebene.....	42
3.3.2 Besondere Parteienförderung.....	43
3.3.3 Begehren auf Zuerkennung von Fördermittel.....	44
3.3.4 Rechenschaftsbericht.....	44
3.3.5 Schlussbestimmungen.....	44
3.4 Das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971.....	44
3.4.1 Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971.....	44
3.5 Das Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetz.....	47
3.5.1 Änderungen des Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetzes.....	47
3.6 Das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz	47
3.6.1 Änderungen des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes.....	47

3.7 Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012.....	48
3.7.1 Allgemeines.....	48
3.7.2 Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit.....	49
3.7.2 Erweiterung des Begriffs des Amtsträgers.....	50
3.7.3 Änderungen im Bereich der Privatkorruption.....	51
3.7.4 Vorteilsannahme und Vorteilszuwendung.....	51
3.7.5 Vorteilsannahme und Vorteilszuwendung zur Beeinflussung.....	53
3.7.6 Verbotene Intervention.....	54
3.7.7 Wirtschaftliche Folgen der Verschärfung des Korruptionsstrafrechts.....	55
4. Zusammenfassung.....	57
Literaturverzeichnis.....	VIII

Abkürzungsverzeichnis

ABl	Amtsblatt der EU
Abs	Absatz
aD	außer Dienst
AG	Aktiengesellschaft
Art	Artikel
APA	Austria Presse Agentur
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl 1991/51
BAO	Bundesabgabenordnung BGBl 1961/194
Bezügebegrenzungs-BVG	Bezügebegrenzungs-BVG BGBl I 1997/64
BGBI	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilage zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BM	a. Bundesminister, -in b. Bundesministerium
BMI	BM für Inneres
BMJ	BM für Justiz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz BGBl 1930/1
bzgl	bezüglich
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
bzw	beziehungsweise
CMS	Compliance-Management-Systeme
CPI	Corruption Perceptions Index
dpa	Deutsche Presse-Agentur
dRGBI	(deutsches) Reichsgesetzblatt
ebd	ebenda
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention BGBl 1958/210
EP	Europäisches Parlament
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
EStG	Einkommenssteuergesetz 1988 BGBl 1988/400
EU	Europäische Union
f	und die folgende
ff	und die folgenden
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
Geschäftsordnungsgesetz 1975	Geschäftsordnungsgesetz 1975 BGBl 1975/410

GGG	Gerichtsgebührengesetz BGBl I 1998/501
GP	Gesetzgebungsperiode
grds	grundsätzlich
GRECO	Group of States against corruption
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
Igr	Inscriptiones Graecae ad res Romanas pertinentes
Klubfinanzierungs- gesetz 1985	Klubfinanzierungsgesetz 1985 BGBl 1985/156
KorrStRÄG 2009	Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 BGBl I 2009/98
KorrStRÄG 2012	Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 BGBl I 2012/61
LobbyG	Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz BGBl I 2012/64
MRK	s. EMRK
NR	Nationalrat
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJK	Österreichische Juristenkommission
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PartFörG	Parteien-Förderungsgesetz 2012 BGBl I 2012/57
PartG	Parteiengesetz 2012 BGBl I 2012/56
red	Redaktion
RGBI	Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich
Rsp	Rechtsprechung
s	siehe
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
StGB	Strafgesetzbuch BGBl 1974/60
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger RGBI 1867/142
StProt	stenographisches Protokoll
StRÄG 2012	Strafrechtsänderungsgesetz 2008 BGBl I 2007/109
TA	Telekom Austria
TI	Transparency International
ua.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch dRGBI 1897, 219
Unv.-Transparenz-G	Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz BGBl 1983/330
UPTS	unabhängige Parteien-Transparenz-Senat
UVS	Unabhängige Verwaltungssenat
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl	vergleiche
vH	von Hundert

VStG	Verwaltungsstrafgesetz 1991 BGBl 1991/51
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz 1991 BGBl 1991/53
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung

Einleitung

Aufgedeckte Fälle der Bestechlichkeit von österreichischen Amtsträgern und anschließende Strafgerichtsprozesse in Verbindung mit einer intensiven medialen Berichterstattung führten in den letzten Jahren dazu, dass die Wahrnehmung von Korruption und intransparenten Lobbyismus in der Öffentlichkeit deutlich geschärft wurde. Im Blickpunkt des allgemeinen Interesses standen insbesondere Entscheidungen bzgl. der Privatisierung staatlicher Unternehmen sowie der Abschluss von Verträgen über die Vergabe von öffentlichen Infrastrukturprojekten, wobei undurchschaubare Tätigkeiten von Unternehmensberatern eine große Rolle spielten.

Es steht somit außer Frage, dass die Einführung neuer transparenter Regelungen unumgänglich war. Mitte des Jahres 2012 wurden vom österreichischen Nationalrat ein ganzes Bündel neu erlassener bzw. geänderter Gesetze gegen Korruption und intransparentem Lobbyismus beschlossen, allgemein bekannt unter dem Begriff Transparenzpaket 2012. Doch wie effektiv sind diese neuen Vorschriften wirklich, um zukünftig Bestechlichkeit und unsaubere Interessenvertretung deutlich zu erschweren?

Die Beantwortung dieser Frage ist das Ziel dieser Arbeit. Sie geht eingangs in aller Kürze zum besseren Verständnis der Notwendigkeit transparenter Regelungen auf die Begriffe Korruption und Lobbyismus ein. Danach schließt sich eine Schnellübersicht über die aktuelle Situation in Österreich bzgl. Bestechlichkeit und intransparenter Einflussnahme an. Ein grober Überblick liefert nachstehend die Bedeutung und Entstehung des Transparenzpakets 2012. Auf jede einzelne Vorschrift der Gesetze bezieht sich sogleich die darauf folgende Analyse, wobei aktuelle Problemstellungen eingearbeitet sind. Schlussendlich lässt die Zusammenfassung die erarbeiteten Erkenntnisse Revue passieren.

1. Korruption und Lobbyismus in Österreich

1.1 Allgemeines

Eine abschließende, allgemein gültige Definition fehlt zwar, aber die weltweit am meisten anerkannte Umschreibung des Begriffs Korruption liefert die Antikorruptionsorganisation Transparency International (TI), wonach Bestechlichkeit der Missbrauch von anvertrauter Macht zugunsten eines privaten Vorteils oder Nutzen ist.¹ Konsequenterweise führen solche Handlungen auf der einen Seite zu einem lang anhaltenden Verlust an Vertrauen des einzelnen Bürgers in die Rechtschaffenheit von Politik, Verwaltung und Wirtschaft, das nur schwerst wiederhergestellt werden kann.² Auf der anderen Seite verletzt es aber auch das Legalitätsprinzip, das dem Grundsatz eines Rechtsstaates als eines der obersten Grundprinzipien der österreichischen Verfassung widerspricht.³ „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.“⁴

Demokratisch erzeugte Normen sollen daher Maßstab und Leitlinie für ein gesetzmäßiges, gewissenhaftes sowie unparteiliches Ausüben der Amtspflicht eines approbationsbefugten öffentlichen Bediensteten im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit seines Wirkens im Rahmen der bestehenden Regelungen sein.⁵ Der Missbrauch von Macht an der Schnittstelle von Politik und Wirtschaft kann aber auch dazu führen, dass zum einen die Volkswirtschaft, zum anderen auch der Wirtschaftsstandort Österreich erheblich gefährdet werden.⁶ Seriöse Anleger investieren nämlich ihr Vermögen bevorzugt in jenen Staaten, in denen die jeweilige Verwaltung durch nachvollziehbare und vorhersehbare Entscheidungen als rechtschaffen gelten, womit Planungssicherheit gewährleistet ist.⁷

Unter Lobbyismus versteht man die Methode, dass einzelne Personen, Verbände oder

¹ *Transparency International - Austrian Chapter*, Das ABC der Antikorruption http://www.ti-austria.at/uploads/media/TI-AC_ABC_der_Antikorruption.pdf (38) (abgefragt am 01.11.2013).

² *Moser*, Korruptionsbekämpfung durch Rechnungshöfe, in *ÖJK* (Hrsg), Korruption: Ursachen – Erscheinungsformen – Bekämpfung (2009) 99 (100).

³ *Moser*, Korruptionsbekämpfung 100.

⁴ Art. 18 Abs 1 B-VG.

⁵ *Holzinger*, ÖJK-Weißbachtagung 2008 – Eröffnung, in *ÖJK* (Hrsg), Korruption: Ursachen – Erscheinungsformen – Bekämpfung (2009) 5 (7).

⁶ *Berger*, ÖJK-Weißbachtagung 2008 – Eröffnung, in *ÖJK* (Hrsg), Korruption: Ursachen – Erscheinungsformen – Bekämpfung (2009) 5 (9).

⁷ *Bures*, ÖJK-Weißbachtagung 2008 – Eröffnung, in *ÖJK* (Hrsg), Korruption: Ursachen – Erscheinungsformen – Bekämpfung (2009) 5 (13).

Organisationen versuchen, zu ihren Gunsten einen entscheidenden Einfluss auf die Gesetzgebung und Vollziehung auszuüben.⁸ Lobbying soll den staatlichen Entscheidungsträgern helfen, sich einerseits ein umfassendes Bild über die praktischen und realen Gegebenheiten, andererseits aber auch, dass sie sich einen konkreten Überblick über die Folgen ihres Handelns verschaffen zu können.⁹ Gemäß Art. 11 StGG ist die Interessenvertretung als legitimes Mittel der Einflussnahme grundrechtlich geschützt.¹⁰ „Das Petitionsrecht steht jedermann zu“.¹¹

Es wird überwiegend die Ansicht vertreten, dass bereits bloße Vorschläge und Bitten, aber auch Initiativen, Gutachten oder ähnliches ausreichen, um unter den Schutz dieses Grundrechts zu gelangen.¹² Lobbyismus hat sich grds. in Österreich seit Jahrzehnten bewährt, denn er trägt dazu bei, dass Konflikte im Bezug auf gesellschaftliche oder wirtschaftliche Ideologien im politischen wie administrativen Prozess stets ausgewogen gelöst worden sind.¹³ Als traditionelles Beispiel darf die österreichische Sozialpartnerschaft genannt werden. Sie arbeitet nicht nur jährlich die geltenden Kollektivverträge für die Arbeiter und Angestellten aus. Ihre Interessenvertreter sind ua. auch befugt, Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen abzugeben.

Auffallend ist jedoch die weithin äußerst kritische Haltung der breiten Öffentlichkeit und des Journalismus im Bezug auf Lobbytätigkeiten. Der Grund hierfür dürfte nicht nur in den vergangenen aufgedeckten Korruptionfällen liegen. Vielmehr genügen schon umstrittene Entscheidungen zugunsten von Interessenvertretern, die in der Öffentlichkeit nicht oder nur sehr schwerlich nachvollzogen werden können. Oftmals wurde nämlich versucht, entscheidende Einflussnahmen klein zu reden bzw. vollkommen zu leugnen, sofern die Einwirkung auf parlamentarische oder administrative Tätigkeiten in der Allgemeinheit in der Kritik stand. Wenn eine verhältnismäßig kleine Gruppe Entscheidungen zu ihren Gunsten drehen kann, dann ist es umso mehr essentiell, dass Interessenvertreter klar und transparent ihre Tätigkeiten offen zu legen haben.

⁸ *Aumüller*, LobbyG¹ (2013) 15.

⁹ Erläuterungen zur Regierungsvorlage des LobbyG, 1465 BlgNR 24. GP 3.

¹⁰ *Schuschnigg*, Lobbyingrecht¹ (2012) 1.

¹¹ StGG RGBI 1867/142.

¹² *Schuschnigg*, Lobbyingrecht 2.

¹³ ErläutRV 1465 BlgNR 24. GP 3.

1.2 Die Situation in Österreich

Viele, der in den letzten Jahren bekannt gewordenen Vorwürfen von Korruption fallen in die Zeit der Regierung ÖVP und FPÖ bzw. BZÖ von 2000 bis 2007 unter Bundeskanzler Wolfgang Schüssel.¹⁴ In dieser Legislaturperiode wurde letztmalig bis heute ernsthaft die Privatisierung von verstaatlichten Unternehmen vorangetrieben. Die in diesem Zusammenhang stehenden politischen Entscheidungen, aber ebenso die im eigenem Interesse liegenden verbotenen Geschäfte unter Ausnützung der eingeräumten Machtstellung geben für diese Regierungszeit ein Bild wider, wonach das politische System in Österreich zu einem Leitbild verkommen war, „das auf eine morastige Verquickung von Wirtschaft und Politik, von Lobbyistentum und Interessenvertretern hindeutet, nie gänzlich aufgeklärt, dafür umso übel riechender.“¹⁵

Folglich wurde die breite Öffentlichkeit bzgl. Bestechlichkeit und intransparenten Geschäften sensibilisiert. Gut ableiten lässt sich dies im seit der Mitte der 1990er Jahre jährlich dargestellten, weltweit große Beachtung findenden Corruption Perceptions Index (CPI) von TI, wofür detaillierte Einschätzungen von vielen internationalen Unternehmensberatungsagenturen und Ergebnisse aus Umfragen im Management internationaler Konzerne des letzten Jahres über die Verbreitung von Korruption auf dem öffentlichen Sektor herangezogen werden.¹⁶

Die letzten veröffentlichten CPI aus dem Jahr 2012¹⁷ und 2013¹⁸ zeigen auf, dass Österreich in dieser Beurteilung seit dem Jahr 2005 eine signifikante Verschlechterung vom einstigen achtbaren Platz 10 auf nunmehr Rang 26 widerfahren ist. Zieht man alle Staaten der EU sowie vergleichbare entwickelte demokratische Industriestaaten in Asien, Europa und Nordamerika heran, so wird ersichtlich, dass nur mehr ein Mittelwert erreicht wird, bei der Gegenüberstellung mit den ersten 15 Mitgliedsstaaten der EU und

¹⁴ *Rauscher*, Korruption: "Das Ärgste, was man sich vorstellen kann" <http://www.derstandard.at/1352600965598/Korruption-Das-Aergste-was-man-sich-vorstellen-kann> (Stand 09.11.2012).

¹⁵ *Kraske*, Die Amigos von Austria <http://www.zeit.de/politik/ausland/2011-09/oesterreich-regierung-korruption-schuessel> (Stand 28.09.2011).

¹⁶ *TI-Austrian Chapter*, Das ABC der Antikorruption http://www.ti-austria.at/uploads/media/TI-AC_AB_C_der_Antikorruption.pdf (abgefragt am 02.11.2013).

¹⁷ *TI-Austrian Chapter*, Österreich international als wesentlich korrupter wahrgenommen http://www.ti-austria.at/uploads/media/CPI_2012_TI-AC_Presseinfo_OEsterreich.pdf (Stand 05.12.2012).

¹⁸ *TI-Austrian Chapter*, Österreich im weltweiten Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International nur mehr auf Platz 26 [http://www.ti-austria.at/index.php?id=105&tx_ttnews\[tt_news\]=135&tx_ttnews\[backPid\]=16&cHash=4fdb2420c48f1265fc9103bc4498e10](http://www.ti-austria.at/index.php?id=105&tx_ttnews[tt_news]=135&tx_ttnews[backPid]=16&cHash=4fdb2420c48f1265fc9103bc4498e10) (Stand 02.12.2013).

den angelsächsischen Demokratien wird Österreich gar nur mehr im unteren Drittel angeführt.¹⁹ Zwar relativiert TI, dass das Abrutschen auf eine methodische Überarbeitung des Index zurückzuführen sein kann, sodass sich etwaige Änderungen in der Einschätzung rascher auf den CPI auswirken würden, jedoch ist es unbestritten, dass Korruption im Bereich Politik und Wirtschaft in den vergangenen Jahren deutlich sichtbarer wurden.²⁰

1.3 Aktuelle Gerichtsprozesse

1.3.1 Die Lobbyismus-Affäre Ernst Strasser

Ernst Strasser war bis zum März 2011 ein österreichischer Abgeordneter des europäischen Parlaments und EU-Delegationsleiter der ÖVP, ehe er aufgrund seiner Lobbyismus-Affäre auf Druck seiner Partei den Rückzug aus der Politik erklärte.²¹ Der Ex-Parlamentarier soll sich nämlich mit zwei angeblichen Lobbyisten auf ein Geschäft geeinigt haben, wonach er sich für Änderungen von EU-Gesetzen gegen Jobs in Aufsichtsräten und einer jährlichen Vergütung von 100.000 € stark machen wollte.²² Damit würde Strasser den damals geltenden Straftatbestand des § 304 Abs. 2 StGB iVm. § 74 Abs. 1 Z 4 lit. a StGB erfüllen.²³

Sein Pech war es nun, dass es sich bei seinen beiden Geschäftspartnern in Wahrheit um Journalisten der britischen Tageszeitung „Sunday Times“ handelte, die noch dazu sämtliche Gespräche mit dem Politiker mit einer versteckten Videokamera aufgezeichnet hatten.²⁴ Daraufhin startete die österreichische Korruptionsstaatsanwaltschaft ihre Ermittlungen und erhob Anklage gegen Ernst Strasser wegen Bestechlichkeit.²⁵ Im folgen-

¹⁹ Ebd.

²⁰ Ebd.

²¹ *APA/Red.*, Pröll spricht Machtwort: Strasser erklärt Rücktritt http://diepresse.com/home/politik/eu/643267/Proell-spricht-Machtwort_Strasser-erklart-Ruecktritt (Stand 20.03.2011).

²² *Igr/dpa/Reuters*, Lobby-Affäre: Früherer EU-Parlamentarier Strasser angeklagt <http://www.spiegel.de/politik/ausland/frueherer-eu-parlamentarier-strasser-wegen-bestechlichkeit-angeklagt-a-849219.html> (zuletzt abgefragt am 03.11.2013).

²³ *Zielina*, Causa Strasser: Die juristischen Folgen <http://derstandard.at/1297821121854/Recht-Causa-Strasser-Die-juristischen-Folgen> (Stand 22.03.2011).

²⁴ *Reiserer*, Wie Strasser auf die "Sunday Times" hereinfl <http://diepresse.com/home/politik/eu/643345/Wie-Strasser-auf-die-Sunday-Times-hereinfl> (Stand 20.03.2011).

²⁵ *Gaul/Kern*, Fall Strasser ist jetzt reif für die Anklage <http://kurier.at/politik/fall-strasser-ist-jetzt-reif-fuer-die-anklage/790.303> (Stand 13.06.2012).

den Strafprozess beteuerte der Angeklagte wiederholt, sich nur deshalb auf dieses Geschäft eingelassen zu haben, da er vermutete, ausländische Geheimdienste hätten es auf ihn abgesehen.²⁶ Er wollte belastendes Material sammeln und später dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung vorlegen.²⁷

Das zuständige Schöffengericht schenkte ihm keinen Glauben und verurteilte Strasser nicht rechtskräftig zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 4 Jahren.²⁸ Zur Überraschung vieler Rechtsexperten hob der OGH als zweite und letzte Instanz mit der Feststellung, dass aus der Urteilsbegründung des Schöffengerichts offensichtlich nicht klar hervor geht, wofür Strasser die 100.000 Euro gefordert hatte, das Urteil des Erstgerichts aber auf.²⁹ Das Verfahren gegen Ernst Strasser muss damit vor einem Schöffengericht neu aufgerollt werden.³⁰

1.3.2 Der Telekom IV-Prozess

Im vierten von bislang insgesamt fünf Strafgerichtsprozessen um verbotene Zahlungen der Telekom Austria AG waren insgesamt fünf Beschuldigte angeklagt.³¹ Der Vorwurf lautete, dass das Unternehmen während des Wahlkampfs zu den Nationalratswahlen im Jahr 2006 mittels Scheinrechnungen über eine Werbeagentur dem BZÖ insgesamt 960.000 € an verdeckter Parteispende zu Lasten der Aktionäre der TA zukommen ließ.³² Im Gegenzug sollte die Universaldienstverordnung zugunsten der Telekom abgeändert werden.³³ Besagte Verordnung fiel zu dieser Zeit in den Zuständigkeitsbereich von Hubert Gorbach (BZÖ), damaliger Vizekanzler und Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.³⁴

²⁶ *Möseneder*, Strasser-Prozess: Ein neuer Geheimdienst und frohe Weihnachten <http://derstandard.at/1353208860511/Ein-neuer-Geheimdienst-und-frohe-Weihnachten> (Stand 11.12.2012).

²⁷ *APA*, Strasser: "Da stimmt was nicht, da ist was faul" <http://www.format.at/articles/1249/930/347757/s-trasser-da> (Stand 03.12.2012).

²⁸ *John/Simoner*, Strasser-Prozess: Ein Urteil mit "Seitenblick auf die Gesellschaft" <http://derstandard.at/1356427827206/Ein-Urteil-mit-Seitenblick-auf-die-Gesellschaft> (Stand 15.01.2013).

²⁹ *Peyerl/Böhmer*, Gesetzeslücke bringt Strasser Etappensieg <http://kurier.at/politik/inland/ernst-strasser-ogh-hebt-das-urteil-auf-keine-vier-jahre-haft/37.676.522> (Stand 26.11.2013).

³⁰ Ebd.

³¹ *Seeh*, Telekom-Prozess: „Naiv schon, aber niemals illegal" http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1433196/TelekomProzess_Naiv-schon-aber-niemals-illegal (Stand 22.07.2013).

³² Ebd.

³³ Ebd.

³⁴ *Peyerl*, Ahnungslose BZÖ-Minister a.D. <http://kurier.at/politik/inland/telekom-prozess-ex-justizministerin-gastinger-belastet/26.143.079> (Stand 10.09.2013).

Das Schöffengericht erließ vier Schuldsprüche wegen Beihilfe zur Untreue, in drei Fällen auch wegen falscher Beweisaussage vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss.³⁵ Das BZÖ wurde verpflichtet, die erhaltenen 960.000 € der TA wieder zurückzuzahlen.³⁶ Ein weiterer Beschuldigter war wegen Krankheit weder vernehmungsfähig noch verhandlungsfähig, dagegen kamen die zwei Hauptangeklagten, der ehemalige TA-Vorstand Rudolf Fischer und der Verantwortliche für Controlling, Gernot Schieszler, glimpflich davon: Fischer wurde mangels Vorsatz zur Untreue freigesprochen, Schieszler profitierte von der Kronzeugenregelung und fasste eine Diversion auf.³⁷ Drei Schuldsprüche sowie die Rückzahlungspflicht des BZÖ sind noch nicht rechtskräftig.³⁸

³⁵ *Peyerl*, Zweieinhalb Jahre Haft für Lobbyist Hochegger <http://kurier.at/politik/inland/telekom-prozess-schuldsprueche-fuer-hochegger-wittauer-kurt-s-und-poechinger/26.602.291> (Stand 14.09.2013).

³⁶ Ebd.

³⁷ Ebd.

³⁸ *APA/red-01*, Nur Wittauer akzeptiert Strafe <http://www.news.at/a/telekom-prozess-wittauer-strafe-akzeptiert> (Stand 16.09.2013).

2. Das Transparenzpaket 2012

2.1 Allgemeines

Das Transparenzpaket 2012 beinhaltet insgesamt sieben Gesetze, die neu erlassen bzw. abgeändert worden sind. Mit dem Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz³⁹ wurden erstmals Regelungen eingeführt, die Lobby-Tätigkeiten durch Verhaltens- und Registrierungspflichten nachvollziehbarer gestalten sollen. Demgegenüber beschränkt der Gesetzgeber mit dem neuen Parteiengesetz 2012⁴⁰ und geänderten Bundespräsidentenwahlgesetz 1971⁴¹ die Wahlkampfkosten und macht getätigte Spenden durch Offenlegungspflichten transparenter. Aufgrund der allgemeinen Befürchtung künftig geringerer Zuwendungen an die politischen Parteien wurden im Parteien-Förderungsgesetz 2012⁴² die jährlichen staatlichen Zuschüsse erhöht. Konkretisierte Vorschriften ergeben sich nun aus dem geänderten Bezügebegrenzungs-BVG und dem Unvereinbarkeitsgesetz⁴³. Nicht zuletzt wegen der zahlreichen Korruptionsprozesse wurde zusätzlich beschlossen, dass mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012⁴⁴ strengere Strafbestimmungen eingeführt werden.

2.2 Bedeutung und Entstehung

Die Häufigkeit von Fällen der Bestechlichkeit von Amtsträgern schädigte die Reputation von Österreich im Ausland.⁴⁵ Das Transparenzpaket 2012 soll zeigen, dass einerseits Konsequenzen aus der jüngsten Vergangenheit gezogen und andererseits die Grundlage

³⁹ Bundesgesetz zur Sicherung der Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen (Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz – LobbyG), BGBl I 2012/64.

⁴⁰ Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), BGBl I 2012/56.

⁴¹ Bundesgesetz, mit dem das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 geändert wird, BGBl I 2012/58.

⁴² Bundesgesetz über Förderungen des Bundes für politische Parteien (Parteien-Förderungsgesetz 2012 – PartFörG), BGBl I 2012/57.

⁴³ Bundesgesetz, mit dem das Bezügebegrenzungs-BVG und das Unvereinbarkeitsgesetz geändert werden, BGBl I 2012/59.

⁴⁴ Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung von Korruption geändert werden (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 - KorrStrÄG 2012), BGBl I 2012/61.

⁴⁵ *Winter*, Kampf gegen Korruption: Österreich steckt im Affären-Sumpf fest <http://www.spiegel.de/politik/ausland/kampf-gegen-korruption-oesterreich-steckt-im-affaeren-sumpf-fest-a-791890.html> (Stand 20.10.2011).

für die Rückgewinnung von verlorenem Vertrauen in den Staat gelegt worden ist.⁴⁶

Am 27.04.2012 einigten sich die damaligen Regierungsparteien SPÖ und ÖVP bei ihrer Klausur auf dem Wiener Kahlenberg nach langen Diskussionen auf die wesentlichen Grundzüge des Maßnahmenpakets.⁴⁷ In einer Sondersitzung des Nationalrats am 27.06.2012 wurden die neuen Gesetze dann beschlossen.⁴⁸

⁴⁶ *APA*, Transparenzpaket: FPÖ und BZÖ kritisieren "Mogelpackung" http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/765381/Transparenzpaket_FPÖe-und-BZÖe-kritisieren-Mogelpackung (Stand 13.06.2013).

⁴⁷ *Bundeskanzleramt*, Transparenzpaket <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=47544> (Stand 27.04. 2012).

⁴⁸ StProt, 163. Sitzung des Nationalrats der Republik Österreich, 24. GP, 27.06.2013.

3. Die einzelnen Gesetze

3.1 Das Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz⁴⁹

3.1.1 Anwendungsbereich und Kompetenz

Der Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes bezieht sich auf Verhaltens- und Registrierungspflichten bei jenen Tätigkeiten, mit denen unmittelbar auf bestimmte Entscheidungsprozesse in Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände Einfluss genommen werden soll (§ 1). Unmittelbarer Einfluss liegt vor, wenn direkt und nicht über Dritte interveniert wird, widrigenfalls die Regelungen nicht greifen.⁵⁰ Die Erläuterungen definieren, dass der Gesetzgeber unter Entscheidungsprozessen nicht nur den Gang der Gesetzgebung oder die Vorbereitung zur Erlassung einer Verordnung versteht, sondern auch Vorsprachen und Interventionen, mit Hilfe derer Gesetzesänderungen oder die Erlassung einer Verordnung entriert bzw. das entsprechende Verfahren begleitend beeinflusst wird.⁵¹

Hingegen ist das LobbyG auf die Interessenvertretung durch die Sozialpartner und kollektivvertragsfähigen Einrichtungen mit Ausnahme der Registrierungspflichten nach den §§ 9 und 12 nicht anzuwenden (§ 1 Abs. 2). Ebenso fallen vorbehaltlich der Verhaltenspflichten nach § 6 und den Registrierungspflichten nach den §§ 9 und 12 sonstige Selbstverwaltungskörper und Interessenverbände nicht in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

Nach § 1 Abs. 3 gibt es Vollaussnahmen betreffend politischer Parteien, gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, gesetzlichen Sozialversicherungsträgern und deren Hauptverband sowie Interessenverbänden, die keine Dienstnehmer als Interessenvertreter beschäftigen.⁵² „Gewerberechtliche Vorschriften sowie berufs- und standesrechtliche Vorschriften für Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Wirtschaftstreuhänder und Ziviltechniker bleiben unberührt.“⁵³

⁴⁹ LobbyG BGBl I 2012/64, alle weiteren Paragraphen ohne Angabe beziehen sich darauf.

⁵⁰ ErläutRV 1465 BlgNR 24. GP 6.

⁵¹ Ebd.

⁵² ErläutRV 1465 BlgNR 24. GP 7.

⁵³ § 1 Abs. 4.

Gemäß § 2 listet der Gesetzgeber eine Reihe von Tätigkeiten auf, die vom LobbyG ausgenommen sind. Der Ausschluss von Tätigkeiten eines Funktionsträgers in Ausübung seines Aufgabenbereichs (Z 1) ist zumindest diskussionswürdig. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass es nicht sinnvoll wäre, z.B. „die Wahrnehmung der Interessen einer Gemeinde durch deren Bürgermeister gegenüber den Aufsichtsbehörden in der zuständigen Landesregierung einer Registrierungspflicht zu unterwerfen.“⁵⁴ Jedoch nimmt ein Bürgermeister jedenfalls dann auf Entscheidungsprozesse iSd. § 1 Abs. 1 unmittelbar Einfluss, wenn er versucht, die Schließung öffentlicher Gebäude wie Krankenhäuser oder Schulen zu verhindern oder Zuwendungen für den Bau von Infrastrukturprojekten von Land und Bund zu erhalten.⁵⁵

Eine weitere Ausnahme betrifft Tätigkeiten einer Person, mit denen diese nicht-unternehmerische eigene Interessen wahrnimmt (Z 2). Die Wahrnehmung oder Vertretung der Interessen einer Partei oder eines Beteiligten im Zusammenhang mit einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren (Z 3) wird in weiterer Folge ebenso genannt wie die unmittelbare Rechtsberatung durch Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder und anderen dazu befugten Personen gegenüber Klienten (Z 4). Bei letzterem ist die Bevorzugung der explizit genannten Berufsgruppen beachtlich und könnte dazu führen, dass andere, nicht berücksichtigte Berufe, die zulässig gleichartige Tätigkeiten anbieten, einen erheblichen Wettbewerbsnachteil erleiden könnten.⁵⁶ Dies schließt jedoch nicht aus, dass die erwähnten Personen weiterhin an ihre jeweiligen Standesvorschriften gebunden sind (§ 1 Abs. 4).

Ausgenommen ist weiters die Wahrnehmung außenpolitischer Interessen im diplomatischen oder konsularischen Verkehr (Z 5). „Diese Ausnahme erklärt sich aus den traditionellen diplomatischen und konsularischen Gepflogenheiten im Umgang der Staaten untereinander und im Umgang mit internationalen Institutionen.“⁵⁷ Abschließend werden mit Z 6 noch Tätigkeiten vom Anwendungsbereich des LobbyG ausgeklammert, die auf Veranlassung eines Funktionsträgers ausgeübt werden. Dies betrifft bspw. jene Fälle, in denen die öffentliche Hand Experten beauftragt oder zu Sitzungen von Arbeitsgruppen

⁵⁴ ErläutRV 1465 BlgNR 24. GP 7.

⁵⁵ *Schuschnigg*, Lobbyingrecht 16.

⁵⁶ *Schuschnigg*, Lobbyingrecht 22.

⁵⁷ ErläutRV 1465 BlgNR 24. GP 8.

zu Fachthemen einlädt.⁵⁸

Gemäß § 3, einer Verfassungsbestimmung, sind die wesentlichen Kernpunkte dieses Bundesgesetzes, wie die Verhaltenspflichten, die Registrierungspflichten und die Rechtsfolgen bei Verstößen, Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

3.1.2 Begriffsbestimmungen

Eine Fülle an Legaldefinitionen enthält § 4. Das Gesetz erklärt dabei selber, was unter konkreten Begriffen zu verstehen ist. Unter „Lobbying-Tätigkeit“ soll jeder organisierte und strukturierte Kontakt mit Funktionsträgern zur Einflussnahme iSd. § 1 Abs. 1 im Interesse eines Auftraggebers verstanden werden (Z 1). Ein Kontakt ist organisiert und strukturiert, wenn er nicht bloß durch Zufall entsteht.⁵⁹ Der Begriff „Funktionsträger“ wird in Z 10 definiert. Darunter fallen auf der einen Seite der Bundespräsident, die Mitglieder der Bundesregierung, der Landesregierung sowie inländischer allgemeiner Vertretungskörper, die Beamten und Vertragsbediensteten, auf der anderen Seite aber auch andere Organe, die im Rahmen der Legislative, der Exekutive oder der Privatwirtschaftsverwaltung von Bund, Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden tätig werden.

Ein „Lobbying-Auftrag“ ist ein Vertrag, der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossen wird und letzterem gegen Entgelt verpflichtet, Lobbying-Tätigkeiten auszuüben (Z 2). Jene Unternehmen, zu deren Geschäftsgegenstand, wenn auch nicht auf Dauer, die Übernahme und Erfüllung eines Lobbying-Auftrags gehört, zählen zu den „Lobbying-Unternehmen“ (Z 3). Diese sehr weite Definition ist von der Umschreibung des Begriffs Unternehmen gemäß § 1 Abs. 2 UGB zu unterscheiden.⁶⁰ Das UGB betont hierbei das Merkmal einer auf Dauer angelegten Organisation.⁶¹ Demgegenüber sollen vom LobbyG auch einzelne Personen umfasst sein, die versuchen, nur eine einzige bestimmte Entscheidung der Gesetzgebung oder Verwaltung unmittelbar zu beeinflussen.⁶²

Als „Lobbyisten“ werden einzelne Personen bezeichnet, die eine Lobbying-Tätigkeit als Organ, Dienstnehmer oder Auftragnehmer eines Lobbying-Unternehmens ausüben oder

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ *Eggenreiter/Latzenhofer*, Lobbying-Recht¹ (2013) 143.

⁶⁰ *Schuschnigg*, Lobbyingrecht 26 f.

⁶¹ UGB dRGBI 1897, 219, zuletzt geändert durch BGBl I 2005/120.

⁶² ErläutRV 1465 BlgNR 24. GP 9.

zu deren Aufgaben dies gehört (Z 4). Organe oder Dienstnehmer sind nach Z 5 dann „Unternehmenslobbyisten“, wenn die Lobbying-Tätigkeiten zum überwiegenden Aufgabenbereich ihres Unternehmens oder für ein mit ihm in einem Konzern verbundenem Unternehmen gehören. Es besteht eine Geringfügigkeitsgrenze, deshalb muss der Anteil der Lobbying-Tätigkeiten mehr als 5% der gesamten Beschäftigung im Unternehmen betragen, um sich selbst Unternehmenslobbyist bezeichnen zu können.⁶³

Der Gesetzgeber normiert in Z 6, dass die „Interessenvertretung“ sich von den „Lobbying-Tätigkeiten“ daher unterscheidet, weil sie erst im Interesse der Mitglieder von Selbstverwaltungskörpern oder Interessenverbänden erfolgt.⁶⁴ Diese Formulierung ist jedoch unglücklich, da sich dadurch ein inhaltliches Abgrenzungsproblem ergibt: Aus dem genauen Gesetzeswortlaut geht nämlich nicht hervor, wo die genaue Grenze zwischen Lobbying, also der Verfolgung von Interessen durch mehrere Personen, und der Interessenvertretung, die Verfolgung des Interesses eines Kollektivs, liegen soll.⁶⁵

Unter „Selbstverwaltungskörpern“ versteht dieses Bundesgesetz jede gesetzlich eingerichtete, nicht-territoriale Selbstverwaltungskörper, die die beruflichen sowie sonstigen gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder oder bundesweiten Interessen im Rahmen eines Verbands von mehreren Selbstverwaltungskörpern wahrnimmt (Z 7).

Demgegenüber bezeichnet Z 8 Vereine oder vertragliche Zusammenschlüsse mehrerer Personen, zu deren Aktivitäten die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen gehört, als „Interessenverbände“, wenn sie nicht bereits als Lobbying-Unternehmen oder Selbstverwaltungskörper zu qualifizieren sind. Nach den Erläuterungen soll entscheidendes Kriterium zur Abgrenzung zu Selbstverwaltungskörpern die Entstehung von Interessenverbänden durch privatrechtlichen Akt sein.⁶⁶ Allerdings sind Selbstverwaltungskörper bereits von Verfassungs wegen nur durch Gesetz oder Verordnung eingerichtet, eine eigene Abgrenzung erscheint somit nicht sinnvoll.⁶⁷

Abschließend normiert noch Z 9 „Interessenvertreter“ als Organe oder Dienstnehmer eines Selbstverwaltungskörpers oder Interessenverbands, zu deren Aufgabenbereich die

⁶³ Eggenreiter/Latzenhofer, Lobbying-Recht 149 f.

⁶⁴ Schuschnigg, Lobbyingrecht 33.

⁶⁵ Schuschnigg, Lobbyingrecht 34.

⁶⁶ ErläutRV 1465 BlgNR 24. GP 10.

⁶⁷ Schuschnigg, Lobbyingrecht 40.

Interessenvertretung gehört.

3.1.3 Selbstverwaltungskörper im Anwendungsbereich des LobbyG

Wie es sich bereits aus § 4 Abs. 7 entnehmen lässt, werden nicht alle Selbstverwaltungskörper vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erfasst. So ist das LobbyG nach seinem Wortlaut nicht auf territoriale Selbstverwaltungskörper anzuwenden. In der Praxis jedoch werden Gemeinden im Wege der Interessenvertretung tätig, wenn sie mehr Geld für eigene Einrichtungen, zusätzliche Steuervorteile oder den Bau neuer Straßen fordern.⁶⁸ Das Argument des Gesetzgebers, die Ausnahme mit der staatlichen Aufsicht zu begründen (Punkt 3.1.1), ist jedenfalls nicht ausreichend, da auch Kammern dieser unterworfen, aber vom LobbyG zumindest teilweise erfasst sind.⁶⁹

Warum die Kammern als gesetzliche berufliche Vertretung und somit als nicht-territorialer Selbstverwaltungskörper den Registrierungspflichten gemäß §§ 9 und 12 unterworfen wurden, bleibt für viele Experten ein Rätsel. Während Schuschnigg an der Sinnhaftigkeit zweifelt, gesetzlich eingerichteten Institutionen eine Registrierungspflicht aufzuerlegen⁷⁰, betont Zellenberg, dass das LobbyG die öffentlich-rechtliche Stellung der Kammern ausblendet, unsachlich differenziert und unzweckmäßiges gebietet.⁷¹

Kammern unterscheiden sich von privat-autonomen Interessenverbänden und Unternehmen dadurch, als sie der Aufsicht des Staates sowie der Gebarungskontrolle des Rechnungshofs unterliegen und durch ihre Einrichtung mittels Gesetz an Grundrechte gebunden sind.⁷² Art 120a Abs. 2 B-VG verleiht Kammern einen besonderen verfassungsrechtlich abgesicherten Rang, trotzdem wurden die Kammern nicht wie der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund auf Basis deren besonderen Ranges im B-VG vom Anwendungsbereich komplett ausgenommen.⁷³ Schließlich grenzt das LobbyG die Interessenvertretung dem Wortlaut nach äußerst eng ein (§ 4 Z

⁶⁸ Zellenberg, Was haben Kammern im Lobbygesetz verloren?, ZfV 2012, 769 (773).

⁶⁹ Zellenberg, ZfV 2012, 769 (773 f).

⁷⁰ Schuschnigg, Lobbyingrecht 13.

⁷¹ Zellenberg, ZfV 2012, 769 (772 ff).

⁷² Zellenberg, ZfV 2012, 769 (773).

⁷³ Zellenberg, ZfV 2012, 769 (774).

6), in der Praxis ist der Begriff Interessenvertretung aber viel weiter zu fassen, bspw. im Hinblick auf die gesamten Serviceaktivitäten einer Kammer, die Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen oder die Kollektivvertragsverhandlungen.⁷⁴

3.1.4 Verhaltenspflichten

In diesem Bundesgesetz werden konkrete Pflichten festgesetzt, die einzuhalten sind, wenn man Lobbying-Tätigkeiten iSd. § 4 Abs. 1 nachgeht.⁷⁵ Nach § 5 Abs. 1 dürfen Lobbying-Tätigkeiten nur dann von Lobbying-Unternehmen, Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen, Lobbyisten und Unternehmenslobbyisten ausgeübt werden, sofern sie im Lobbying- und Interessenvertretungs-Register (LIR) eingetragen sind. Aus den Erläuterungen geht klar hervor, dass dazu die Veröffentlichung der Aktivitäten im jeweiligen Register notwendig ist.⁷⁶ Eine bloße Bekanntmachung der Daten zur Eintragung reicht hingegen noch nicht aus.⁷⁷ Überdies stellt § 5 Abs. 2 betreffend Lobbying-Unternehmen unmissverständlich klar, dass sie ihre Lobbying-Aufträge nur dann ausüben dürfen, wenn sie eingetragen sind.

§ 5 Abs. 3 statuiert besondere Informationspflichten für Lobbying-Unternehmen: Gegenüber ihrem Auftraggeber haben sie eine vorläufige Schätzung der ihnen für einen Lobbying-Auftrag zustehenden voraussichtlichen Honorars mitzuteilen und über eine allfällige Überschreitung besagten Werts zu informieren (Z 1). Ebenso haben sie nach Z 2 ihren Auftraggebern über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Registrierungspflichten hinzuweisen, sofern sie davon keine Kenntnis haben. Gemäß Z 3 haben Lobbying-Unternehmen auch die Pflicht, sich wahrheitsgetreu gegenüber ihren Auftraggebern und Kunden zu verhalten. Es soll ihnen konkret verboten werden, durch falsche Angaben über angebliche bestehende Auftrags- oder Beratungsverhältnisse zu einem Funktionsträger Vorteile gegenüber der Konkurrenz zu erzielen.

§ 6 enthält fünf gesetzliche Leitlinien für die Ausübung einer Lobbying- oder Interessenvertretungs-Tätigkeit.⁷⁸ Bei jedem erstmaligen Kontakt mit Funktionsträgern muss

⁷⁴ Zellenberg, ZfV 2012, 769 (775).

⁷⁵ ErläutRV 1465 BglNR 24. GP 10.

⁷⁶ ErläutRV 1465 BglNR 24. GP 11.

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Ebd.

von dem, der direkt Einfluss nehmen will, die Aufgabe⁷⁹ sowie die Identität und spezifischen Anliegen des Auftrags- oder Dienstgebers bzw. des Selbstverwaltungskörpers oder Interessenverbands dargelegt werden (Z 1). Alle Informationen sind auf lautere Art und Weise zu beschaffen (Z 2) und wahrheitsgemäß weiterzugeben (Z 3). Der Gesetzgeber verpflichtet aber auch dazu, sich über Unvereinbarkeitsregeln und kundgemachte Tätigkeitseinschränkungen des Funktionsträgers zu informieren (Z 4) und ihn nicht durch unlautere oder unangemessenen Druck zu beeinflussen (Z 5). Dem Gesetzeswortlaut zufolge bleibt aber die Möglichkeit zu gesellschaftlich akzeptierter und rechtmäßiger Aktionen weiterhin bestehen.

Gemäß § 7 haben Lobbying-Unternehmen oder Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen, einen eigenen Verhaltenskodex zu erstellen, im Internetauftritt gesondert darauf hinzuweisen und auf Verlangen jeder interessierten Person einen allgemeinen verfügbaren Zugang zu den Verhaltenskodexen bekanntzugeben bzw. ihn selbst auszufolgen. Gegenüber Funktionsträgern gilt das Verbot, dass sie während der Dauer ihrer Funktion nicht als Lobbyist (§ 4 Z 4) aktiv werden dürfen (§ 8). Tätigkeiten als Unternehmenslobbyist (§ 4 Z 5) oder Interessenvertreter (§ 4 Z 9) werden aber hierbei nicht ausgeschlossen.⁸⁰ Die Grenze bilden hierbei weitergehende Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Aufgaben und Tätigkeiten, die das LobbyG nicht berührt.

3.1.5 Registrierungspflichten

Das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register (LIR)⁸¹ soll der Öffentlichkeit einen einfachen und raschen Einblick über Lobbying-Tätigkeiten und die Interessenvertretung durch Selbstverwaltungskörper und Interessenverbände geben.⁸² Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer bürgerfreundlichen Administration wird das LIR zentral vom BMJ geführt (§ 9 Abs. 1).⁸³ Die zuständige Bundesministerin hat die erhaltenen Daten vor Aufnahme in das Register einer Prüfung zu unterziehen und mit Bescheid die Eintragung abzulehnen, sofern die Voraussetzungen nicht gegeben oder die Eintragung als unzulässig bewertet wird (§ 9 Abs. 3). Nach § 9 Abs. 5 muss eine nachträgliche Än-

⁷⁹ Gemeint: Lobbying-Tätigkeit oder Interessenvertretung.

⁸⁰ ErläutRV 1465 BgI NR 24. GP 12.

⁸¹ Zu finden unter <http://www.lobbyreg.justiz.gv.at/>.

⁸² ErläutRV 1465 BgI NR 24. GP 12.

⁸³ Ebd.

derung der registrierten Daten innerhalb von drei Wochen nach deren Eintritt bekanntgegeben werden.

Der Gesetzgeber gliedert gemäß § 9 Abs. 1 das LIR in Abteilungen. Es besteht eine Abteilung A1 für Lobbying-Unternehmen sowie eine Abteilung A2 für deren Aufträge (Z 1). Dem folgt eine Abteilung B für Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen (Z 2). Zusätzlich werden Selbstverwaltungskörper in der Abteilung C (Z 3) und Interessenverbände in der Abteilung D (Z 4) angeführt. Mit Ausnahme der Abteilung A2 sind alle elektronisch leicht zugänglich und unentgeltlich der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen (§ 9 Abs. 2). Um die wirtschaftlichen Interessen zu schützen erlaubt der Gesetzgeber gemäß § 9 Abs. 4 nur den Vertragsteilen eines Lobby-Auftrags und den Funktionsträgern, mit denen ein Lobbyist in Kontakt getreten ist, die Einsicht in die Registerabteilung A2, wohingegen andere Personen nur aus den in Art. 8 Abs. 2 MRK genannten Gründen Einsicht aufgrund eines überwiegenden rechtlichen Interesses erlangen können.

Nach § 10 haben Lobbying-Unternehmen zur Eintragung in das LIR Abteilung A1 bekanntzugeben:

- Firma, gegebenenfalls Firmenbuchnummer, Sitz, Geschäftsanschrift, Beginn des Geschäftsjahres
- eine kurze Beschreibung ihrer beruflichen oder geschäftlichen Aktivitäten
- ein Hinweis auf den Verhaltenskodex (§ 7)
- gegebenenfalls die Internet-Adresse der Website
- Namen und Geburtsdaten der Unternehmenslobbyisten
- der erzielte Umsatz aus Lobbying-Tätigkeiten des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die Anzahl der bearbeiteten Lobbying-Aufträge

Nach dem Zustandekommen eines Vertrags zwischen Auftraggeber und dem Lobbying-Unternehmen sind in das LIR Abteilung A2 der Auftragsgegenstand und überdies die Firma, gegebenenfalls die Firmenbuchnummer sowie der Sitz und die Geschäftsanschrift des Auftraggebers eines Lobbying-Auftrags einzutragen (§ 10 Abs. 2).

Gemäß § 11 sind zur Eintragung in das LIR Abteilung B von jenen Unternehmen, die

Unternehmenslobbyisten beschäftigen, bekanntzugeben:

- Firma, gegebenenfalls Firmenbuchnummer, Sitz, Geschäftsanschrift, Beginn des Geschäftsjahres
- eine kurze Beschreibung ihrer beruflichen oder geschäftlichen Aktivitäten
- ein Hinweis auf den Verhaltenskodex (§ 7)
- gegebenenfalls die Internet-Adresse der Website
- Namen und Geburtsdaten der Unternehmenslobbyisten
- ob der getätigte Aufwand für Lobbying-Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr den Betrag von 100.000 Euro übersteigt

Selbstverwaltungskörper haben nach § 12 Abs. 1 zur Eintragung in das LIR Abteilung C bekanntzugeben:

- Firma, gegebenenfalls Firmenbuchnummer, Sitz, Geschäftsanschrift, Beginn des Geschäftsjahres
- eine kurze Umschreibung ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs
- gegebenenfalls die Internet-Adresse der Website
- die Gesamtanzahl der bei ihnen überwiegend als Interessenvertreter tätigen Personen und die von ihrem Rechnungs- oder Abschlussprüfer bestätigten geschätzten Kosten dieser Interessenvertretung

In das LIR Abteilung D haben Interessenverbände gemäß § 12 Abs. 2 zur Eintragung bekanntzugeben:

- Firma, gegebenenfalls Firmenbuchnummer, Sitz, Geschäftsanschrift, Beginn des Geschäftsjahres
- eine kurze Umschreibung ihres vertraglichen oder statutarischen Aufgabenbereichs
- gegebenenfalls die Internet-Adresse ihrer Website
- die Gesamtanzahl der bei ihnen überwiegend als Interessenvertreter tätigen Personen und die von ihrem Rechnungs- oder Abschlussprüfer bestätigten geschätzten Kosten dieser Interessenvertretung

§ 12 Abs. 3 räumt den Selbstverwaltungskörpern und Interessenverbänden zusätzlich die Möglichkeit ein, einen elektronischen Link unter ihrem Namen auf einer Website, die die relevanten Daten enthält, zur Eintragung bekanntzugeben und somit bereits ihrer Registrierungspflicht auf einfacherer Art nachzukommen.⁸⁴ Die Registrierung können aber auch statt der Selbstverwaltungskörper und Interessenverbände einschreitende Einrichtungen vornehmen (§ 12 Abs. 4), womit es genügt, wenn bei einer Vielzahl von Rechtsträgern die gemeinsame Einrichtung wie beispielsweise die Wirtschaftskammer Österreich tätig wird.⁸⁵

3.1.6 Sanktionen und andere Rechtsfolgen

Wenn gegen Registrierungs- und Verhaltenspflichten des LobbyG verstoßen wird, sieht der Gesetzgeber verschiedene Arten von Rechtsfolgen vor.⁸⁶ Nicht anwendbar sind die Sanktionen auf die Wahrnehmung kollektiver Interessen durch die Sozial- und Kollektivvertragspartner und sonstigen Selbstverwaltungskörper oder Interessenverbände sowie Interessenvertreter.⁸⁷ Es werden keine Mindeststrafen normiert.⁸⁸ Die Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien und in Städten mit eigenem Statut die jeweiligen Magistrate) ist als 1. Instanz zuständig für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens, 2. Instanz blieb bis zum 31.12.2013 der UVS, ehe ab 1.1.2014 im Zuge der Verwaltungsrechtsreform der Rechtszug jetzt an das jeweilige Landesverwaltungsgericht geht.⁸⁹ Die im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens tätig gewordene Behörde hat gemäß § 13 Abs. 3 die Bundesministerin für Justiz unverzüglich von der Einleitung und dem rechtskräftigen Abschluss oder der Einstellung zu verständigen.

Verwaltungsstrafen werden in § 13 geregelt. Mit Ausnahme einer gerichtlichen strafbaren Handlung begeht jemand eine Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2, wenn eine Lobbying-Tätigkeit entgegen § 5 Abs. 1 ausgeübt, Lobbyisten oder Unternehmenslobbyisten dazu ohne Eintragung in das LIR veranlasst oder entgegen § 5 Abs. 2 ein Lobbying Auftrag ausführt wird. Sie ist mit einer Geldstrafe von bis zu 20 000

⁸⁴ ErläutRV 1465 BglnR 24. GP 14.

⁸⁵ Ebd.

⁸⁶ Aumüller, LobbyG¹ (2013) 59.

⁸⁷ ErläutRV 1465 BglnR 24. GP 14.

⁸⁸ Schuschnigg, Lobbyingrecht 63.

⁸⁹ Aumüller, LobbyG 59.

Euro, bei wiederholter Tatbegehung bis zu 60 000 Euro zu bestrafen. Nach Abs. 2 werden Verstöße gegen die Registrierungspflichten nach den §§ 10 und 11 mit einer Geldstrafe bis 10 000 Euro, bei wiederholter Tatbegehung bis zu 20 000 Euro geahndet. Der Auftraggeber eines Lobbying-Auftrags sowie ein Lobbying-Unternehmen oder ein Unternehmen, das Unternehmenslobbyisten beschäftigt, fasst die gleiche Strafhöhe auf, wenn er oder es ein verbotenes Erfolgshonorar nach § 15 Abs. 2 vereinbart.

Eine weitere mögliche Rechtsfolge ist die Streichung aus dem LIR nach § 14. Mit Bescheid der BMJ kann eine eingetragene Person aus dem LIR gestrichen werden, wenn sie aufgrund einer schwerwiegenden und nachhaltigen Verletzung der Pflichten nach dem LobbyG erforderlich und der Eingriff in die Erwerbsfreiheit nicht unverhältnismäßig ist. Die Erwerbsfreiheit ist grundrechtlich in Art. 6 StGG geschützt. Eingriffe des Gesetzgebers dürfen nur dann erfolgen, wenn sie verhältnismäßig sind. Der Gesetzgeber normiert in § 14 jedoch nicht, ab wann konkret die Erwerbsfreiheit unverhältnismäßig verletzt wird. Er ist damit aufgefordert, die Grenze der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs näher zu bestimmen.

Als gelinderes Mittel kann die BMJ die Streichung aber auch nur androhen, sofern dies ausreicht, um die eingetragene Person von weiteren Verstößen abzuhalten. Im LIR werden sowohl die Streichung als auch die Androhung für drei Jahre vermerkt. Erst nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neuerliche Eintragung ins LIR möglich. Eine eingetragene Person wird obligatorisch aus dem LIR gestrichen, wenn die Strafgerichte die BMJ von einer rechtskräftigen Verurteilung nach den §§ 153, 153a, 168b, 168c, 168d, 302 oder den §§ 304 bis 308 StGB verständigen. Eine neue Eintragung ist dann erst nach Ablauf der Tilgungsfrist zulässig.

Verstöße gegen das LobbyG können auch zivilrechtliche Rechtsfolgen gemäß § 15 nach sich ziehen. Der Gesetzgeber normiert in Abs. 1, dass ein Lobbying-Auftrag als nichtig gilt, sofern er selbst oder das Lobbying-Unternehmen, mit dem der Vertrag geschlossen wird, nicht in das LIR eingetragen ist. Bereits getätigte Zahlungen verfallen zu Gunsten des Bundes, wenn der Vertragspartner von der fehlenden Registrierung wusste. Allfällige Vereinbarungen über Erfolgshonorare aus einem Lobbying-Auftrag oder für eine bestimmte Lobbying-Tätigkeit zwischen dem Lobbying-Unternehmen und Lobbyisten sowie zwischen Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen, und dem Unter-

nehmenslobbyisten sind ebenso nichtig (Abs. 2). Auch verfallen getätigte Zahlungen wiederum dem Bund. Wird ein Lobbying-Auftrag geschlossen, dessen Zweck die Verschleierung des wahren Geschäfts liegt, so verfällt das dem Lobbying-Auftrag übersteigende Entgelt zu Gunsten des Bundes.

3.1.7 Schlussbestimmungen

Das LobbyG trat gemäß § 16 Abs. 1 und 2 mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Für die Registrierungspflichten nach den §§ 9 bis 12 normiert § 16 Abs. 4 eine Übergangsfrist bis 31. März 2013, erst dann können die Verwaltungsstrafen nach § 13 verhängt werden. Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt der BMJ (§ 17). Im Zuge der Einführung des LobbyG wurde das Gerichtsgebührengesetz (GGG)⁹⁰ mit 1. März 2013 geändert: Die Eingaben in das LIR Abteilung A1 werden mit 600 Euro, jene in das LIR Abteilung B mit 200 Euro und die Eintragung in das LIR Abteilung C und D mit 100 Euro vergibt.

3.1.8 Das europäische Transparenzregister

Aufgrund einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen der europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament wurde am 23. Juni 2011 ein Transparenzregister auf EU-Ebene eingeführt.⁹¹ Die Vorläufer dieses Abkommens waren bereits bestehende Registrierungspflichten auf beiden Seiten, die sich allerdings inhaltlich unterschieden haben.⁹² Wie im Falle des LIR in Österreich soll die europäische Variante dafür sorgen, dass die Interaktionen zwischen den Europäischen Institutionen und jenen Personen, die Einfluss auf demokratische Entscheidungsprozesse und Politikgestaltung ausüben versuchen, für die Allgemeinheit klar und transparent offen gelegt werden.⁹³

Das europäische Transparenzregister regelt in seinen Leitlinien den Anwendungsbereich

⁹⁰ GGG BGBl 1984/501, geändert mit BGBl I 2012/64.

⁹¹ Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission vom 23.6.2011 über die Errichtung eines Transparenz-Registers für Organisationen und selbstständige Einzelpersonen, die sich mit der Gestaltung und Umsetzung von EU-Politik befassen, Abl L 2011/191, 29; Kurzzitat: Vereinbarung Kommission – Parlament, ABI L 2011/191, 29.

⁹² *Gemeinsames Transparenzregister-Sekretariat*, Schlüsselereignisse <http://ec.europa.eu/transparencyregister/info/about-register/keyEvents.do?locale=de> (zuletzt abgefragt am 18.11.2013)

⁹³ *Europäische Kommission*, Warum ein Transparenzregister? <http://ec.europa.eu/transparencyregister/info/about-register/whyTransparencyRegister.do?locale=de> (zuletzt abgefragt am 18.11.2013).

samt Ausnahmen, die einzelnen Registrierungskategorien und die Informationen, die Organisationen und Einzelpersonen für die Aufnahme bekanntzugeben haben.⁹⁴ Weiters wurde ein Verhaltenskodex für die registrierten Organisationen und Einzelpersonen im Hinblick auf die Beziehung zu den jeweiligen EU-Organen, ihren Mitgliedern, Beamten sowie sonstigen Bediensteten geschaffen.⁹⁵ Im Falle eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex und sonstigen relevanten Bestimmungen, sieht die Vereinbarung ein eigenes Beschwerdeverfahren und allenfalls anzuwendende Maßnahmen vor.⁹⁶

Die Eintragung in das europäische Transparenzregister ist jedoch im Gegensatz zu Österreich freiwillig, dadurch werden bei weitem nicht alle Lobbyisten erfasst: Während der Tabakrichtlinien-Debatte soll das Tabakunternehmen Philip Morris International nicht nur seine neun registrierten Lobbyisten, sondern bis zu 160 Interessenvertreter nach Brüssel gesandt haben, viele weitere Unternehmen wie Adidas oder Porsche sowie große spezialisierte Anwaltskanzleien boykottieren das Register sogar.⁹⁷ Dem Register haben sich nur die Europäische Kommission und das europäische Parlament verpflichtet, der Ministerrat ist seiner Möglichkeit zum Beitritt des Abkommens jedoch noch nicht nachgekommen.⁹⁸ In der Kritik stehen auch die verschiedenen erforderlichen Angaben zu den finanziellen Lobbying-Aufwendungen, die eine Vergleichbarkeit nicht mehr zulassen.⁹⁹ Im Zuge dieser Kritiken wurde eine Arbeitsgruppe aus Abgeordneten des Europäischen Parlaments und Kommissionsbeamten eingerichtet, die die Möglichkeiten zu mehr Transparenz ausloten soll, allerdings sind die Verhandlungen zuletzt ins Stocken geraten.¹⁰⁰

Die Registrierung durch Lobby-Akteure ist Voraussetzung für den Erhalt der Zugangsausweise für das Europäische Parlament, jedoch wird dieser Anreiz dadurch vermindert, als EU-Parlamentarier natürlich auch außerhalb von EU-Gebäuden angetroffen werden

⁹⁴ Vereinbarung Kommission – Parlament, ABl L 2011/191, 30 ff.

⁹⁵ Vereinbarung Kommission – Parlament, ABl L 2011/191, 36.

⁹⁶ Vereinbarung Kommission – Parlament, ABl L 2011/191, 37 f.

⁹⁷ *Hecking*, Deutscher EU-Politiker Wieland: Der Lobby-Versteher <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/deutscher-eu-politiker-wieland-blockiert-kampf-gegen-lobbyisten-a-931091.html> (Stand 04.11.2013).

⁹⁸ *TI - Austrian Chapter*, In den Vorhöfen der Macht: Probleme der Lobbypolitik in Europa http://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Weitere_Termine/Veranstaltungsarchiv/Schoene_Vortrag_Lobbying_13-09-16.pdf (zuletzt abgefragt am 18.11.2013).

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ *Hecking*, Deutscher EU-Politiker Wieland: Der Lobby-Versteher <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/deutscher-eu-politiker-wieland-blockiert-kampf-gegen-lobbyisten-a-931091.html> (Stand 04.11.2013).

können.¹⁰¹ Im Gegensatz zu den Vorgängerregistern müssen auch Angaben bzgl. Auftraggeber, Budget und Ziele des Lobbyings angegeben werden. Mit Einführung des Registers wurde das Transparenzregister-Sekretariat geschaffen, das als Anlaufstelle für Informationen über Lobbying-Aktivitäten in der EU dient, allerdings obliegt ihm keine Prüfungskompetenz auf Basis von Aufträgen: Weiterhin müssen Hinweise über Verstöße von außen an das Sekretariat herangetragen werden.¹⁰² Durch das Abkommen wurden bestehende Sanktionsmöglichkeiten verschärft, womit nun bei falschen oder irreführenden Angaben ein zeitlicher oder endgültiger Ausschluss aus dem Register droht.¹⁰³

3.2 Das Parteiengesetz 2012¹⁰⁴

3.2.1 Politische Parteien und Rechenschaftspflicht

Das neue Parteiengesetz 2012 löst jenes aus dem Jahr 1975 ab. Es soll Mängel bei Regelungen der Parteifinanzierung und die vom Europarat eingesetzten „Staatengruppe gegen Korruption“ (GRECO) festgestellten Schwächen des Parteiengesetzes 1975 beseitigen.¹⁰⁵

§ 1 ist als Verfassungsbestimmung ausgestaltet. Vom Parteiengesetz 1975 wurden Abs. 1 bis 3 übernommen.¹⁰⁶ „Die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Art. 1 B-VG¹⁰⁷).“¹⁰⁸ Die Mitwirkung an den politischen Willensbildungen soll zu den vorrangigen Aufgaben einer politischen Partei gehören, deren Gründung frei bleibt, sofern das B-VG sie nicht einschränkt.

Gemäß § 1 Abs. 4 erlangt eine politische Partei ihre Rechtspersönlichkeit, wenn sie eine zu beschließende Satzung beim BMI hinterlegt. Die Satzung ist ebenso in geeigneter

¹⁰¹ *TI - Austrian Chapter*, In den Vorhöfen der Macht: Probleme der Lobbypolitik in Europa http://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Weitere_Termine/Veranstaltungsarchiv/Schoene_Vortrag_Lobbying_13-09-16.pdf (zuletzt abgefragt am 18.11.2013).

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ PartG BGBl I 2012/56, alle zukünftigen Paragraphen beziehen sich darauf.

¹⁰⁵ Erläuterungen zur Regierungsvorlage des PartG 2012 1782 BlgNR 24. GP 2.

¹⁰⁶ ErläutRV 1782 BlgNR 24. GP 3.

¹⁰⁷ B-VG BGBl 1930/1.

¹⁰⁸ § 1 Abs. 1.

Weise im Internet zu veröffentlichen. Ihre Bestimmungen haben die Organe der Partei und ihre Vertretungsbefugnis, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Gliederung der Partei sowie Regelungen über die freiwillige Auflösung zu enthalten. Die freiwillige Auflösung kann von den politischen Parteien beim BMI bekanntgegeben werden (§ 1 Abs. 5).

Die Kompetenzen des Rechnungshofes können durch die in § 1 Abs. 6 enthaltene Ermächtigung des Bundesgesetzgebers ausgedehnt werden.¹⁰⁹ Die Entgegennahme, die Kontrolle und Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte samt Spendenlisten sowie einem Verzeichnis von Beteiligungen an Unternehmen der politischen Parteien und wahlwerbender, nicht-politischer Parteien kann Teil dieses neuen Aufgabenbereichs sein. Er kann dazu nunmehr Wirtschaftsprüfer bestellen, die den Rechenschaftsbericht prüfen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass der Rechnungshof jene Rechtsträger, die seiner Kontrolle unterliegen, auffordert, sämtliche Rechtsgeschäfte mit politischen Parteien und Unternehmen bekannt zu geben, die eine Beteiligung einer politischen Partei, einer dieser nahestehenden Organisation oder eine wahlwerbende, nicht-politische Partei vorweisen. Weiters besteht eine Kompetenzgrundlage dafür, dass er die von Parteien sowie wahlwerbenden, nicht-politischen Parteien unzulässig erhaltenen Spenden entgegennimmt, verwahrt, in seinem Tätigkeitsbericht anführt und gegebenenfalls an Einrichtungen weiterleitet, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen. Wird gegen Rechenschaftspflichten, Annahmeverbote von Spenden oder gegen die Beschränkung von Wahlwerbungskosten verstoßen, so hat der Rechnungshof die erforderlichen Unterlagen an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

3.2.2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen legt der Gesetzgeber in § 2 fest. Demnach bezeichnet man jede Partei, die eine Satzung beim BMI hinterlegt hat, als eine „politische Partei“ (Z 1). Im Gegensatz dazu versteht man Wählergruppen als „wahlwerbende Parteien“, wenn sie unter Führung einer unterscheidenden Parteibezeichnung sich an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern oder dem Europäischen Parlament beteiligen, jedoch die Voraussetzung nach Z 1 nicht erfüllen (Z 2).

¹⁰⁹ ErläutRV 1782 BlgNR 24. GP 4.

Eine Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit ohne Zugehörigkeit zu einer politischen Partei wird gemäß Z 3 „nahestehende Organisation“ genannt, wenn sie eine politische Partei unterstützt, an deren Willensbildung durch die Entsendung von Organen mitwirkt oder die politische Partei selber in die Organisation eingreift. Das PartG berücksichtigt auch „nahestehende Organisationen“, damit eine eventuelle Umgehung dieses Bundesgesetzes verhindert wird.¹¹⁰

Zum ersten Mal definiert ein österreichisches Parteiengesetz den Begriff „Wahlwerbungsausgaben“.¹¹¹ Nach Z 4 sind dies sämtliche Ausgaben für Aufwendungen der politischen Parteien und wahlwerbender Parteien ab dem Zeitpunkt der Festlegung des Wahltag bis zum Tag der Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem Europäischen Parlament, die in Zusammenhang mit der Wahlauseinandersetzung stehen. Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des NR legt die BReg den Wahltag fest.¹¹² Zu den möglichen Aufwendungen für die Wahlauseinandersetzung zählen beispielsweise Werbemittel wie Plakate, entgeltliche Veröffentlichungen oder Druckschriften, nicht jedoch Kosten, die im laufenden Betrieb der Partei anfallen.¹¹³

Als „Spenden“ bezeichnet man Zahlungen natürlicher oder juristischer Personen an politische oder wahlwerbender Parteien, an mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Teilorganisationen politischer Parteien sowie an nahestehende Organisationen (Z 5). Weiters können mögliche Empfänger Abgeordnete und Wahlwerber sein, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben. Merkmale einer Spende sind die Freiwilligkeit und eine fehlende Gegenleistung.¹¹⁴ Der Gesetzgeber zählt aber auch auf, was nicht dem Spendenbegriff unterliegen darf, wie bspw. Zahlungen der Mitgliedsbeiträge oder Zuwendungen an Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen.

Unter „Sponsoring“ versteht man jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die von einer natürlichen oder juristischen Person geleistet wird (Z 6). Das PartG definiert gemäß § 5 Abs. 4 Z 11 lebende Subventionen als Einnahmen, die von einem Perso-

¹¹⁰ ErläutRV 1782 BlgNR 24. GP 4.

¹¹¹ Ebd.

¹¹² *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht⁹ (2012) 184.

¹¹³ ErläutRV 1782 BlgNR 24. GP 4.

¹¹⁴ *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien¹ (2012) 36.

nal kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung erzielt werden. Das „Sponsoring“ dient der Förderung des Namens, des Erscheinungsbildes, der Tätigkeit oder Leistung des Sponsors, das insbesondere durch Anmietung eines Standes bei einer Veranstaltung oder die Verwendung des Logos oder Firmennamens erreicht werden kann. Hingegen bezeichnet man Veröffentlichungen in Medien, deren Inhaber eine politische Partei ist, als „Inserate“ (Z 7).

3.2.3 Parteienförderung

§ 3 ist als Verfassungsbestimmung ausgestaltet, weil in die Privatrechtsfähigkeit der Länder und Gemeinden (Art. 17 und 116 Abs. 2 B-VG) eingegriffen wird.¹¹⁵ Den politischen Parteien können der Bund, die Länder und Gemeinden Förderungen für deren Tätigkeit bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung zukommen lassen. Damit Fördermittel für die Mitwirkung der (Landes-) Parteien auf Ebene der Bezirke und Gemeinden gesichert sind, steht den Ländern neben dem eignen auch ein erweiterter Förderungsrahmen zur Verfügung.¹¹⁶ Es obliegt der jeweiligen Landespartei, wie mit die Förderung aus beiden Bereichen verantwortungsvoll umgegangen wird.¹¹⁷ Die Förderuntergrenze liegt bei 3,10 Euro, die Höchstgrenze bei 11 Euro je Wahlberechtigten zum jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper der letzten Wahl. Eine darüberhinausgehende Zuwendung ist nicht zulässig.

3.2.4 Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben

Zwischen der Festsetzung des Tages der Wahl und des Wahltages zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder Europäischen Parlaments sind die Wahlwerbungskosten auf maximal sieben Millionen Euro beschränkt (§ 4 Abs. 1). Ein Wahlvorschlag kann auch von zwei oder gleich mehreren politischen Parteien unterstützt werden, in diesem Fall sind die zusammengerechneten Ausgaben der Parteien für diesen Kandidaten heranzuziehen. Jedoch bleiben Aufwendungen eines Wahlwerbers für auf seine Person abgestimmte Wahlwerbung der Berechnung außen vor, sofern hierfür nicht mehr als 15.000 Euro ver-

¹¹⁵ ErläutRV 1782 BlgNR 24. GP 4.

¹¹⁶ Ebd.

¹¹⁷ Ebd.

wendet werden. In § 4 Abs. 2 wird eine ganze Reihe von Ausgaben aufgezählt, die Wahlwerbungskosten darstellen. So fallen bspw. Aufwendungen für Plakate (Z 1) sowie Wahlkampfgeschenke zur Verteilung (Z 4) genauso unter die Beschränkung wie Kosten für Kinospots (Z 6) und Internet-Werbeauftritte (Z 8).

Ziel dieser Bestimmung soll vorrangig sein, dass ein Wahlkampf die ohnehin bereits verschuldeten Parteien nicht noch mehr finanziell belastet.¹¹⁸ Nichtsdestotrotz besteht die Möglichkeit, § 4 zu umgehen: Die mittlerweile nicht mehr wegzudenkenden Personenkomitees für Spitzenkandidaten, deren Finanzierung auf private Spenden beruht, fallen nicht unter die Beschränkung.¹¹⁹ Ebenfalls ist jener Zeitpunkt für das Aufstellen von Plakaten nicht geregelt, der von § 4 erfasst sein würde. So besteht die Möglichkeit, Wahlplakate in großem Stil kurz vor der Festlegung des Wahltages anzuschaffen und erst danach aufzustellen.¹²⁰ In Österreich wird traditionell auch außerhalb von Wahlkampfzeiten mit Plakaten geworben, die sich, je näher eine Wahl rückt, umso mehr intensiviert und somit nicht unter § 4 fällt, wie bspw. die Kampagne der SPÖ im Mai 2013 („Partei der Arbeit“) oder die Familiensujets der ÖVP im April 2013.¹²¹ Die Plakatserie „Sichere Hand“ zugunsten des österreichischen Bundeskanzler Werner Faymann muss jedoch anteilig in den Zeitraum der beschränkten Wahlwerbungsausgaben eingerechnet werden, da sie zwar vor dem Stichtag der Wahlfestsetzung startete, aber darüber hinausging.¹²²

3.2.5 Rechenschaftspflicht

3.2.5.1 Rechenschaftsbericht (§ 5)

In Österreich hat jede politische Partei gemäß § 5 Abs. 1 jährlich einen Rechenschaftsbericht über sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Der Rechenschaftsbericht muss auch alle Gliederungen einer politischen Partei enthalten, die keine eigene Rechts-

¹¹⁸ *Prior*, Wahl 2013: Ein Kostendeckel für SPÖ und ÖVP http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1427920/Wahl-2013_Ein-Kostendeckel-fur-SPO-und-OVP (Stand 08.07.2013).

¹¹⁹ *Aichinger*, Parteienförderung: Österreich ist Vizeweltmeister http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1260075/Parteienforderung_Osterreich-ist-Vizeweltmeister (Stand 26.06.2012).

¹²⁰ Ebd.

¹²¹ *Prior*, Wahl 2013: Ein Kostendeckel für SPÖ und ÖVP http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1427920/Wahl-2013_Ein-Kostendeckel-fur-SPO-und-OVP (Stand 08.07.2013).

¹²² Ebd.

persönlichkeit vorweisen. Er gliedert sich in zwei Teile, wobei der erste Abschnitt die Mittelverwendung der Bundesorganisation darstellt und der zweite jene ihrer territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen).¹²³ Abweichend zu Abs. 4 und 5 soll der Berichtsteil zu den Bezirks- und Gemeindeorganisationen nur eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben vorweisen. Die Erläuterungen zu diesem Bundesgesetz begründen dies mit der wirtschaftlich eher geringen Tätigkeit.¹²⁴ Die jeweilige Parteiorganisation ist für die Erstellung des betreffenden Berichtsinhalts verantwortlich.

Nach Abs. 2 haben zwei voneinander unabhängige Wirtschaftsprüfer, die aus einem Fünfvorschlag der jeweiligen politischen Partei vom Rechnungshof für fünf Jahre bestellt werden, die externe Prüfung des Rechenschaftsberichts vorzunehmen und zu unterzeichnen, bevor er dem Rechnungshof übermittelt wird. Eine darauffolgende Wiederbestellung ist nicht zulässig. Die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 Abs. 1) ist in einem eigenem Abschnitt des das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsberichts nachzuweisen (Abs. 3). Abs. 4 normiert in einer Auflistung, welche Einnahmen- und Ertragsarten ein Rechenschaftsbericht zumindest auszuweisen hat, die zu berücksichtigenden Ausgabenarten regelt Abs. 5.

Wenn die Partei, gegebenenfalls eine ihr nahestehende Organisation bzw. eine mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gliederung der Partei, an einem Unternehmen im Ausmaß von 5 vH. direkte Anteile oder 10 vH. indirekte Anteile bzw. Stimmrechte hält, dann sind die im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zwischen dem Rechtsträger und dem Unternehmen dem Rechnungshof bekannt zu geben (Abs. 6). Weiters ist dem Bericht eine Liste besagter Unternehmen beizugeben. Es sollen dadurch geschäftliche Tätigkeiten offen gelegt werden, die die Parteien, ihre nahestehenden Organisationen oder Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit der öffentlichen Hand oder mit einem unter ihren Einfluss stehenden Unternehmen führen.¹²⁵

Gemäß Abs. 7 ist der Rechenschaftsbericht der politischen Parteien dem Rechnungshof bis längstens 30. September des folgenden Jahres zu übermitteln, was eine relativ groß-

¹²³ ErläutRV 1782 BlgNR 24. GP 5.

¹²⁴ Ebd.

¹²⁵ ErläutRV 1782 BglNR 24. GP 5 f.

zügige Frist darstellt. Eine Inseraten-, Spenden- und Sponsoringliste und eine Aufzählung der Beteiligungsunternehmen sind beizulegen. Die Frist kann vom Rechnungshof um vier Wochen verlängert werden, wenn die politische Partei dieses Ersuchen ausreichend begründen kann.

3.2.5.2 Spenden (§ 6)

„Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.“¹²⁶ Im Interesse einer umfassenden Transparenz normiert dieses Bundesgesetz gemäß § 7 Abs. 2 bis 10, auf welche Art und Weise Spenden auszuweisen sind. Dem Rechenschaftsbericht (§ 6) ist eine Liste von erhaltenen Spenden beizugeben (§ 6 Abs. 2). Sie hat einerseits getrennt Zuwendungen an politische Parteien und Gliederungen, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, zu enthalten, andererseits aber auch Spenden an nahestehende Organisationen sowie Abgeordnete und Wahlwerber anzuführen, die auf einem Wahlvorschlag einer politischen Partei kandidiert haben. Derartige Anlagen sind gemäß Abs. 3 zu gliedern.

Wenn die Zuwendung eines einzelnen Spenders den Betrag von 3.500 Euro in einem Rechenschaftsjahr übersteigt, so sind dessen Name, Anschrift und die konkrete Spendenhöhe auszuweisen (Abs. 4). Einzelne Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind jeweils zusammenzurechnen. Beträgt die Höhe der Zuwendung jedoch mehr als 50.000 Euro, so werden die politischen Parteien nach Abs. 5 verpflichtet, dies dem Rechnungshof unverzüglich zu melden. Er hat diese Spende unverzüglich auf seiner Website zu veröffentlichen.

„Abs. 6 enthält in den Z 1 bis 11 Spendenverbote.“¹²⁷ Wenn eine Partei eine nach Abs. 6 nicht zulässige Spende erhält, so ist sie unverzüglich, längstens jedoch bis zur Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr an den Rechnungshof weiterzuleiten, der die eingehenden Beträge auf einem eigenen Konto verwahrt und in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126 Abs. 1 B-VG) anführt (Abs. 7). Im darauffolgenden Kalenderjahr soll er die nach Abs. 7 eingegangenen Beträge an mildtätige oder wissenschaftliche Einrichtungen weiterleiten (Abs. 8).

¹²⁶ § 7 Abs. 1.

¹²⁷ ErläutRV 1782 BlgNR 24. GP 6.

Die Anwendbarkeit der Abs. 3 bis 8 erstreckt sich nach Abs. 9 auch auf alle Gliederungen einer Partei, auf einem Wahlvorschlag kandidierte Abgeordnete und Wahlwerber, sowie auf nahestehende Organisationen mit Ausnahme von jenen iSd. § 4a Abs. 2 Z 3 EStG¹²⁸ und der Förderung des Breitensports dienenden Einrichtungen. Die Landesgesetzgebung wird durch die Verfassungsbestimmung des Abs. 10 ermächtigt, hinsichtlich Abs. 2 bis 7 strengere Vorschriften erlassen zu können.

3.2.5.3 Sponsoring und Inserate (§ 7)

Alle Einnahmen aus Sponsoring (§ 2 Z 6), die in Summe den Betrag von 12.000 Euro in einem Rechenschaftsjahr überschreiten, sind von den politischen Parteien in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht mit dem Namen und der Anschrift des Sponsors auszuweisen (Abs. 1). „Sponsoring für Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen ist dabei zusammenzurechnen“¹²⁹ Wenn Erlöse aus Inseraten (§ 2 Z 7) im Einzelfall den Betrag von 3.500 Euro überschreiten, so besteht auch für diese die Ausweispflicht. Die Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 erstreckt sich auch auf die in § 6 Abs. 9 genannten Rechtsträger. Ebenso ist die Landesgesetzgebung durch die Verfassungsbestimmung des Abs. 4 befugt, hinsichtlich Abs. 1 bis 3 strengere Vorschriften zu erlassen.

3.2.5.4 Prüfung und Kontrolle (§ 8)

Die Prüfung der Rechenschaftsberichte durch die Wirtschaftsprüfer soll Verstöße gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes aufdecken (Abs. 1). Sie sind nach Abs. 2 ermächtigt, zur Wahrung einer sorgfältigen Erfüllung ihrer Prüfungspflicht Aufklärungen und Nachweise von den betreffenden Organen oder befugten Personen zu verlangen. Auch haben sie Zugriff auf alle Unterlagen, die für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts von Belang sind. Ihr Prüfungsbericht ist den Leitungsorganen der Partei zu übergeben. Wenn keine Einwendungen zu erheben sind, so hat dies der Wirtschaftsprüfer durch einen Vermerk auf dem Rechenschaftsbericht zu bestätigen und den Bericht dem Rechnungshof zu übermitteln (Abs. 4 und 5). Bestehen aber Zweifel über die Rechtmäßigkeit des Berichts, dann ist im Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versä-

¹²⁸ EStG BGBl 1988/400.

¹²⁹ § 7 Abs. 1.

gen oder einzuschränken.

3.2.5.5 Unvereinbarkeiten für Wirtschaftsprüfer (§ 9)

Mit dieser Bestimmung soll eine unbeeinflusste Aufgabenerfüllung der Wirtschaftsprüfer garantiert und jeder Anschein von Befangenheit ausgeschlossen sein.¹³⁰ Abs. 1 enthält zunächst eine Generalklausel. Wenn Befangenheit aufgrund von Gründen zu befürchten ist, die insbesondere in bestehenden Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art liegen, so darf ein Wirtschaftsprüfer keine Prüfung durchführen. Treffen dagegen die in Abs. 2 und 3 genannten Gründe zu, so ist ein Prüfer bereits ex lege ausgeschlossen. Gemäß Abs. 4 sind die Prüfungsaufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen, darüber hinaus verpflichtet sich die Prüfer zur Verschwiegenheit und haben die Standesvorschriften des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes¹³¹ zu beachten (Abs. 5).

3.2.5.6 Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen (§ 10)

Neben den Wirtschaftsprüfern unterliegt der Rechenschaftsbericht auch der Kontrolle des Rechnungshofes (Abs. 1). Seine Prüfungsbefugnis leitet sich von der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 6 ab.¹³² Er hat zunächst die ziffernmäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung des Rechenschaftsberichts mit dem PartG zu prüfen (Abs. 2). Entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorgaben, so wird er gemeinsam mit der Liste über eingegangene Spenden und einer Aufzählung von Beteiligungsunternehmen nach Abs. 6 sowie deren im betreffenden Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, auf der Website des Rechnungshofes und der politischen Partei veröffentlicht (Abs. 3).

Sollte der Rechnungshof Zweifel bzgl. der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben im Bericht hegen, dann kann er der politischen Partei eine angemessene Frist zuerkennen, innerhalb derer sie eine Stellungnahme abgeben kann (Abs. 4). Der Rechnungshof ist aber auch befugt, zusätzlich die Richtigkeit dieser Stellungnahme durch eine Bestäti-

¹³⁰ ErläutRV 1782 BlgNR 24. GP 7.

¹³¹ Wirtschaftstreuhandberufsgesetz BGBl I 1999/58.

¹³² ErläutRV 1782 BlgNR 24. GP 7.

gung des Wirtschaftsprüfers zu verlangen. Wenn durch die Stellungnahme nicht alle Bedenken ausgeräumt werden, ermächtigt Abs. 5 den Rechnungshof, einen bislang noch nicht bestellten Wirtschaftsprüfer aus dem Fünfvorschlag (§ 6 Abs. 2) mit der nochmaligen Prüfung des Rechenschaftsberichts zu beauftragen.

Reicht dies immer noch nicht aus, sämtliche Bedenken auszuräumen, oder wurde die Möglichkeit des Parteigehörs (Abs. 4) nicht wahrgenommen, so hat der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eine Geldbuße auszusprechen (Abs. 6 iVm § 11 Abs. 1).¹³³ Bei Verstößen gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 ist eine Geldbuße bis zu 30.000 Euro zu verhängen, bei Verletzung von § 5 Abs. 6 beträgt sie bis zu 100.000 Euro. Über nahestehende Organisationen und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Gliederungen der Parteien werden Geldbußen in jeweils gleicher Höhe ausgesprochen, sofern das obig beschriebene Vorgehen nicht gefruchtet hat und sie somit ihrer Pflicht zu richtigen und vollständigen Angaben gemäß § 5 Abs. 6 oder § 7 nicht nachgekommen sind. Die tatsächliche Höhe der Buße hängt jeweils von der Schwere des Vergehens ab.

Abs. 7 regelt die Verstöße gegen die Bestimmungen über Spenden. Demnach drohen einer politischen Partei je nach Schwere des Vergehens eine Geldbuße bis zum Dreifachen des erlangten Betrags, mindestens jedoch in der Höhe der angenommenen Zuwendung, wenn Spenden entgegen § 6 Abs. 4 nicht ausgewiesen, entgegen § 6 Abs. 5 nicht gemeldet oder gegen das Annahmeverbot nach § 6 Abs. 6 verstoßen wurde. Grundet sich der Verstoß auf eine unrichtige oder unvollständige Angabe einer nahestehenden Organisation oder einer mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Gliederung einer Partei, dann ist die Geldbuße über diese zu verhängen. Wird gegen die Beschränkung von Wahlwerbungsausgaben nach § 4 verstoßen, so drohen ebenfalls Geldbußen (Abs. 8):

„Für den Fall der Überschreitung des in § 4 geregelten Höchstbetrags um bis zu 25 vH ist eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 10 vH des Überschreitungsbetrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 25 vH hinaus, so ist die Geldbuße um bis zu 20 vH dieses zweiten Überschreitungsbetrages zu erhöhen.“¹³⁴

Angenommen, Partei XY gibt neun Millionen Euro für ihre Wahlwerbung aus und ver-

¹³³ Ebd.

¹³⁴ § 10 Abs. 8.

stößt damit gegen die Beschränkung von sieben Millionen Euro nach § 4. Die Geldbuße errechnet sich folgendermaßen: Die erste Geldbuße von bis zu 10 vH bezieht sich auf den Überschreibungsbetrag von 1.750.000 Euro, der 25 vH von sieben Millionen darstellt. Der zweite Überschreibungsbetrag beträgt 250.000 Euro, weil er mehr als 25 vH von sieben Millionen Euro ausmacht und von dem bis zu 20 vH als zweite Geldbuße in Betracht kommen. Zählt man beide zusammen, ergibt sich eine mögliche Gesamtgeldbuße iHv maximal 225.000 Euro.

3.2.6 Der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat

Die Bestimmung des § 11 regelt die Rechte und Pflichten des unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates (UPTS). Dabei ist Abs. 1, neben Abs. 6, als Verfassungsbestimmung ausgestaltet, da sich die Aufgabe dieser Behörde nicht unter eine Ziffer des Art. 20 Abs. 2 B-VG subsumieren lässt.¹³⁵ Der Senat ist sozusagen eine Kontrolleinrichtung eigener Art (sui generis). Inhaltlich wird normiert, dass die Aufgabe des UPTS in der Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen liegt. Basis hierfür sollen die übermittelten Unterlagen des Rechnungshofes sein. Weiters bestimmt Abs. 1, dass in Ausübung ihres Amtes die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates unabhängig und an keine Weisungen gebunden sind.

„Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet“.¹³⁶ Der UPTS besteht aus drei Mitgliedern und wird aus den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied gebildet. Drei weitere Personen sind als Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Tätigkeit im Senat darf nur nebenberuflich ausgeübt werden. Voraussetzung für die Bestellung zu einem Mitglied oder Ersatzmitglied ist

- ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften oder der rechts- oder staatswissenschaftlichen Studien
- die Verfügung über eine zumindest zehnjährige Berufserfahrung
- die Verfügung einer umfassenden Kenntnis des österreichischen Parteiensystems
- die aufgrund der bisherigen Tätigkeit im Bereich der Wirtschaft, Wissenschaft oder Bildung anerkannt hervorragende Befähigung sowie die Gewährleistung

¹³⁵ ErläutRV 1782 BlgNR 24. GP 7.

¹³⁶ § 11 Abs. 2.

für Unabhängigkeit.

Demgegenüber nennt der Gesetzgeber in Abs. 3 Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit jedoch nicht bestellt werden können. Abs. 4 verpflichtet die Mitglieder und Ersatzmitglieder des UPTS zur Unterlassung von Tätigkeiten für die Dauer ihres Amtes, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes oder Befangenheit vermuten lassen könnte. Ebenso darf die Erfüllung dienstlicher Aufgaben nicht behindert oder wesentliche dienstliche Interessen gefährdet werden.

Aufgrund eines Vorschlags der Bundesregierung werden die Mitglieder des UPTS vom Bundespräsidenten für die Dauer von fünf Jahren bestellt (Abs. 5). „Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches bei Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt.“¹³⁷ Die Präsidenten des VfGH, VwGH und OGH haben das Recht, der Bundesregierung ihren eigenen Besetzungsvorschlag, bestehend aus jeweils drei alphabetisch geordneten Personen, für je ein Mitglied und Ersatzmitglied zu übermitteln. Die Bundesregierung ist dann in ihrem Vorschlag an den Bundespräsidenten daran gebunden. Er setzt gemäß Abs. 6, einer Verfassungsbestimmung, Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates voraus. Wenn eine Funktionsperiode abläuft, dann führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung der neu bestellten Mitglieder fort.

Jede Entscheidung des UPTS bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist (Abs. 8). Der Gesetzgeber normiert, dass das Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991¹³⁸, das Verwaltungsstrafgesetz 1991¹³⁹ und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991¹⁴⁰ auf Verfahren vor dem Senat anzuwenden sind, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt. Wenn eine Entscheidung über einen Verstoß getroffen wurde, so sind verhängte Geldbußen auf der Website des Senates öffentlich zu machen und gemeinsam mit dem Rechenschaftsbericht auch auf der Website der betroffenen Partei zu veröffentlichen. Solche Entscheidungen unterliegen nicht dem Verwaltungsweg. Geldstrafen können hingegen vor dem UVS bzw. ab 2014 vor dem Bundesverwaltungsgericht bekämpft werden. In beiden Fällen ist eine Anru-

¹³⁷ § 11 Abs. 5.

¹³⁸ AVG BGBl 1991/51.

¹³⁹ VStG BGBl 1991/52.

¹⁴⁰ VwGG BGBl 1991/53.

fung des VwGH zulässig.

Aufgrund der Veröffentlichung eines Teils der Entscheidungen des UPTS stellt sich die Frage, ob dadurch nicht gegen den grundrechtlich geschützten § 1 Datenschutzgesetz 2000¹⁴¹ verstoßen wird. Gesetzliche Beschränkungen dürfen nur aus den Gründen des Art. 8 Abs. 2 EMRK erfolgen. Auch ist die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs zu beachten. Da Art. 8 Abs. 2 EMRK bereits ein Gebot der Verhältnismäßigkeit vorsieht, ist darauf ein besonders strenger Maßstab anzuwenden.¹⁴² Die Erläuterungen verteidigen die Veröffentlichung mit dem Gedanken der Transparenz für die Öffentlichkeit.¹⁴³ Tatsächlich besteht rechtspolitisch zweifellos ein erhebliches Interesse an Transparenz für die Allgemeinheit. Der UPTS wurde eigens eingerichtet, um Verstöße gegen dieses Bundesgesetz zu sanktionieren. Da liegt es förmlich auf der Hand, Entscheidungen veröffentlichen zu dürfen. Wie soll die Allgemeinheit sonst von Verstößen erfahren? Den politischen Akteuren ist ein größerer Sorgfaltsmaßstab als einem Durchschnittsmenschen zuzumuten. Politische Tätigkeiten bringen es bereits mit sich, in der Öffentlichkeit zu stehen.

Allerdings dürfte rechtsdogmatisch die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt bleiben. Sie setzt voraus, dass Eingriffe stets einem öffentlichen Interesse unterliegen, tauglich sind, um das angestrebte Ziel zu erreichen, das gelindeste Mittel darstellen und adäquat eingesetzt werden. Eine Veröffentlichung der Entscheidung einschließlich aller Daten dürfte nicht das gelindeste Mittel darstellen und fördert nur das „an den Pranger stellen“. Es besteht nämlich die Möglichkeit, ähnlich wie es VfGH und VwGH bereits handhaben, Entscheidungen anonymisiert zu veröffentlichen. Jedoch dürften dies wiederum kaum jemanden interessieren, denn der einzelne Bürger will ja wissen, wer gegen das PartG verstoßen hat. Demzufolge müsste der Gesetzgeber das Grundrecht auf Datenschutz dahin gehend ändern, dass UPTS-Entscheidungen vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Abschließend setzt Abs. 9 noch fest, dass die Mitglieder des UPTS einen Anspruch auf Ersatz angemessener Reisekosten, Barauslagen und Sitzungsgeld haben. Letzteres be-

¹⁴¹ Datenschutzgesetz 2000 BGBl I 1999/165.

¹⁴² *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht 394.

¹⁴³ ErläutRV 1782 BlgNR 24. GP 8.

stimmt die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Bedeutung und Umfang der zu besorgenden Aufgaben durch Verordnung.

3.2.7 Sanktionen des unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats

Die möglichen Sanktionen des UPTS normiert § 12. Mittels Bescheid setzt der UPTS eine Geldbuße über die politische Partei aufgrund der Mitteilung des Rechnungshofes fest (Abs. 1). Spricht der UPTS hingegen Geldstrafen über natürliche Personen nach Abs. 2 aus, dann wird er laut seinen Leitsätzen in seiner Handlungsfähigkeit gemäß der Officialmaxime des VStG nicht von den Unterlagen des Rechnungshof eingegrenzt und kann somit selber tätig werden.¹⁴⁴

Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 2 begeht, wer entgegen § 6 Abs. 4 eine Spende nicht ausweist oder entgegen § 6 Abs. 5 sie zwar annimmt, aber nicht meldet oder entgegen § 6 Abs. 6 nicht weiterleitet. Wenn jemand eine erhaltene Spende in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt, verstößt ebenso gegen dieses Bundesgesetz wegen der Umgehung von § 6 Abs. 4, 5 oder 6 Z 9. Wichtiges Merkmal dieser Verwaltungsübertretungen ist das Vorhandensein von Vorsatz. Es droht jeweils eine Geldstrafe bis zu 20.000 Euro. Verstößt ein Abgeordneter oder Wahlwerber, der auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert hat (§ 6 Abs. 9), gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 4, 5 oder 6, so ist zusätzlich auf Verfall eines der Höhe der jeweiligen Spende entsprechenden Geldbetrags zu erkennen (Abs. 3).

Eine Verwaltungsübertretung liegt auch vor, wenn ein Beauftragter, der verantwortlich für die Übereinstimmung abgegebener Erklärungen mit den Vorschriften über die Rechenschaftspflicht ist, vorsätzlich unrichtige Angaben für den Rechenschaftsbericht macht. Hierfür droht eine Geldstrafe bis zu 10.000 Euro.

Die Grundlage für die Bemessung der Strafe ist einerseits die Höhe der konkreten Spende, andererseits auch das in § 19 VStG geregelte Ausmaß des Verschuldens sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Abs. 9).

¹⁴⁴ UPTS, Information der Öffentlichkeit - Leitsätze <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=52952> (zuletzt abgefragt am 01.12.2013).

3.2.8 Anwendung auf andere Rechtsträger und Schlussbestimmungen

§ 13 normiert der Gesetzgeber, dass auch für wahlwerbende Parteien, die keine politischen Parteien sind, die §§ 4 bis 12 sinngemäß gelten. Ihre Rechenschaftsberichte müssen ebenso Angaben bzgl. Spenden und Inserate an sowie Sponsoring für wahlwerbende Parteien enthalten.

Mit der Verfassungsbestimmung des § 14 Abs. 1 wird ab 2015 die Inflation bei den Förderungsbeträgen an politische Parteien nach § 3 berücksichtigt (Valorisierungsregel). Das Maß der jährlichen Änderung orientiert sich an dem von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder dem an seine Stelle tretenden Index des Vorjahres (§ 14 Abs. 2). Dasselbe gilt für die in § 4 und § 6 Abs. 4 und 5 sowie Abs. 6 Z 6 bis 9 angeführten Beträge (Abs. 2), sofern eine Änderung von mehr als 5 vH der Indexzahl berechnet wird und idF. 5 vH der zuletzt für die Valorisierung maßgebenden Indexzahl nicht übersteigt. Die neuen Beträge sind jeweils auf ganze Euro ab- bzw. aufzurunden. Die durch die Valorisierung geänderten Beträge sowie den Änderungszeitpunkt hat der Rechnungshof im Bundesgesetzblatt II kundzumachen.

Die Bundesregierung ist hinsichtlich § 1, § 3, § 6 Abs. 10, § 11 Abs. 1 und 6 sowie § 14 Abs. 1 mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut, im Übrigen der Bundeskanzler (§ 15 Abs. 1). Das Bundesgesetz trat am 01. Juli 2012 in Kraft, § 1 Abs.4 jedoch erst am 01.Juli 2013.

3.2.9 Aktuelle Problemstellungen

3.2.9.1 Entscheidungen des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats

Im Zuge der Wahlen zum neuen Nationalrat 2013 wurden dem UPTS insgesamt 17 Anzeigen erstattet.¹⁴⁵ Über einen Teil davon hat der UPTS in seiner ersten Sitzung vom 31.10.2013 entschieden.¹⁴⁶ Er hat dabei zu Recht erkannt, dass der Gesetzgeber in § 11 Abs. 8 normiert, dass nur Geldbußen von ihm selbst zu veröffentlichen sind.¹⁴⁷ Geldstra-

¹⁴⁵ *Aigner*, Transparenz-Senat darf seine Entscheidungen nicht veröffentlichen <http://derstandard.at/1381371200943/Transparenz-Senat-darf-Entscheidungen-nicht-veroeffentlichen> (Stand 07.11.2013).

¹⁴⁶ *UPTS*, Information der Öffentlichkeit – Leitsätze <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=52952> (zuletzt abgefragt am 01.12.2013).

¹⁴⁷ Ebd.

fen fallen nicht unter die besagte Bestimmung und sind gemäß dem Gebot der Parteienöffentlichkeit des VStG nur den betroffenen Parteien mitzuteilen.¹⁴⁸ Der UPTS hat weiters angemerkt, dass allerdings im Wege des Berufungsverfahrens an den UVS nach der Rechtslage bis 31.12.2013 und mit 01.01.2014 im Zuge des Beschwerdeverfahrens an das Bundesverwaltungsgericht dem Gebot der Volksöffentlichkeit vollends entsprochen wird.¹⁴⁹

Die Feststellungen des UPTS hat viele überrascht, am meisten jedoch den Gesetzgeber. Dieser wollte mit der Einrichtung des UPTS eine Behörde schaffen, die Verstöße gegen das PartG 2012 ahndet und dies auch öffentlich kommuniziert. Dass Entscheidungen über Geldstrafen in erster Instanz nicht offen gelegt werden können, ist für den Gesetzgeber als höchst unbefriedigend einzustufen, da er somit seinem Anspruch nach mehr Transparenz in diesem Punkt nicht gerecht wird. Zwar kann im Zuge der Berufung bzw. Beschwerde dem Gebot der Volksöffentlichkeit entsprochen werden, aber das heißt noch lange nicht, dass auch tatsächlich bei einer Bestrafung ein Rechtsmittel erhoben wird. Es besteht nämlich bei dieser Gesetzeslücke die Gefahr, dass die bestrafte Person einen Verlust seiner Reputation verhindern will und somit keine Berufung bzw. Beschwerde einlegt. In diesem Fall würde die Öffentlichkeit von einem Strafverfahren nichts wissen.

Der Gesetzgeber wäre gut beraten, diese Gesetzeslücke möglichst rasch durch eine Novellierung des § 11 Abs. 8 zu schließen. Das ohnehin bereits schwach ausgeprägte Vertrauen der Bürger in die österreichische Politik sollte nicht dadurch noch mehr verringert werden, als in großen Tönen mehr Transparenz versprochen wurde und dann entgegen der Erwartungen wichtige Entscheidungen nicht veröffentlicht werden dürfen.

3.2.9.2 Die SPÖ-Wahlplakate-Affäre

Die Bundessprecherin der Partei „Die GRÜNEN“, Eva Glawischnig, erhob in einer TV-Konfrontation zu den anstehenden Nationalratswahlen 2013 gegenüber dem Bundeskanzler und Bundesparteivorsitzenden der SPÖ, Werner Faymann, den Vorwurf, dass

¹⁴⁸ Ebd.

¹⁴⁹ Ebd.

der SPÖ-Parlamentsklub illegal Wahlplakate der eigenen Partei finanziert.¹⁵⁰ Eine diesbezügliche Sachverhaltsdarstellung wurde anschließend dem UPTS übermittelt.¹⁵¹ Es steht außer Streit, dass der SPÖ-Parlamentsklub im Impressum einer Wahlplakateserie der SPÖ abgebildet ist und somit nach außen hin als Finanzier auftritt. Vielfach wird der Verdacht erhoben, es handle sich hierbei um eine unzulässige Spende iSd. § 6 Abs. 6 Z 1. SPÖ-Bundesgeschäftsführer Norbert Darabos verteidigt die Finanzierung der Wahlplakate mit den Argumenten, dass es sich hierbei um keine Sachleistungen handle, sondern dass vielmehr der SPÖ-Parlamentsklub für sein Mitglied Werner Faymann wirbt.¹⁵² Auch der Verfassungsdienst, der wohlgermerkt beim Bundeskanzleramt eingerichtet ist, schreibt in seiner Stellungnahme, dass der SPÖ-Parlamentsklub „eigenständig“ politisch aktiv wurde und die getätigten Ausgaben somit keine Spenden iSd. § 2 Abs. 5 sind.¹⁵³

§ 6 Abs. 6 Z 1 normiert, dass politische Parteien keine Spenden von parlamentarischen Klubs iSd. § 1 Klubfinanzierungsgesetz 1985¹⁵⁴ erhalten dürfen. Gemäß § 2 Abs. 5 sind Spenden jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die eine politische Partei erhält, wenn sie freiwillig und ohne konkrete Gegenleistung zugewendet werden. Finanzierte Wahlplakate stellen grds. eine Sachleistung dar. Den Medienberichten zufolge ist eine Gegenleistung nicht erkennbar.¹⁵⁵ Laut dem Politikwissenschaftler Hubert Sickinger dürfen parlamentarische Klubs dann Öffentlichkeitsarbeit betreiben, wenn sie sich auf parlamentarische Aufgaben iSd. § 1 Klubfinanzierungsgesetz 1985 bezieht.¹⁵⁶ Diese Voraussetzung ist allerdings bei Wahlplakaten zu allgemeinen Vertretungskörpern nicht gegeben.¹⁵⁷ Somit verbietet zunächst auch das Klubfinanzierungsgesetz 1985 den parlamentarischen Klubs, die erhaltenen Förderungen nach diesem genannten Bundesgesetz zu anderen Zwecken als der parlamentarischen Arbeit zu verwenden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit iSd. § 1 Klubfinanzierungsgesetz 1985 steht es den

¹⁵⁰ *Kern*, Grün brachte Rot in Bedrängnis <http://kurier.at/politik/inland/wahl2013/gruen-brachte-rot-in-bedraengnis/26.188.768> (Stand 10.09.2013).

¹⁵¹ Ebd.

¹⁵² *APA/Mag*, SPÖ-Plakatkampagne illegale Spende des SP-Klubs? <http://www.format.at/articles/1337/930/365896/spoe-plakatkampagne-spende-sp-klubs> (Stand 10.09.2013).

¹⁵³ *APA*, Finanzierung von Wahlplakaten: Verfassungsdienst bestätigt SPÖ-Position <http://www.vienna.at/finanzierung-von-wahlplakaten-verfassungsdienst-bestaetigt-spoe-position/3697776> (Stand 10.09.2013).

¹⁵⁴ Klubfinanzierungsgesetz 1985 BGBl 1985/156.

¹⁵⁵ *APA/Mag*, SPÖ-Plakatkampagne illegale Spende des SP-Klubs? <http://www.format.at/articles/1337/930/365896/spoe-plakatkampagne-spende-sp-klubs> (Stand 10.09.2013).

¹⁵⁶ Ebd.

¹⁵⁷ Ebd.

parlamentarischen Klubs zweifellos zu, für ihre Mitglieder nach außen hin so aufzutreten, dass eine Wahl zu einem Abgeordnetenmandat begünstigt wird. Dies schließt bspw. Pressekonferenzen oder einzelne individuelle Interviews des Klubobmanns und seiner Stellvertreter mit ein. Allerdings müssen auch die Vorschriften anderer Gesetze berücksichtigt werden, wozu auch das PartG 2012 zu zählen ist. Wie oben bereits ausgeführt handelt es sich bei den finanzierten Wahlplakaten um Sachleistungen, die ohne Gegenleistung erfolgten und somit Spenden iSd. PartG 2012 sind. § 6 Abs. 6 Z 1 stellt unmissverständlich klar, dass Spenden von parlamentarischen Klubs nicht angenommen werden dürfen.

Aufgrund der heftigen Kritik zog die Bundespartei SPÖ die Notbremse und erklärte, dass sie die Kosten der Plakate ihrem parlamentarischen Klub unverzüglich zurückzahlen werde und die Sache damit erledigt sei.¹⁵⁸

Die korrekte Vorgehensweise bei Erhalt von unzulässigen Geldfinanzierungen normieren § 6 Abs. 7 und 8. In Bezug auf unzulässige Sachleistungen stellte jüngst der UPTS in seinen Leitsätzen fest, dass § 6 Abs. 7 und 8 nicht angewendet werden können, denn sie normieren Verhaltenspflichten nur bei unzulässigen Geldleistungen, wohingegen von Sachleistungen keine Rede ist.¹⁵⁹ Ob die betreffenden Bestimmungen jedoch im Wege der Analogie auf Sachleistungen angewandt werden können, bleibt weiterhin unklar, da der UPTS darüber beim gegenwärtigen Stand der Dinge nicht zu entscheiden hatte.¹⁶⁰ Die Wahlplakate-Affäre dürfte damit nach diesem Bundesgesetz ohne Konsequenzen bleiben, im Raum bleibt allerdings weiter ein möglicher Verstoß gegen das Klubfinanzierungsgesetz 1985, über den der UPTS aber nicht zu urteilen hatte.

3.2.9.3 Das Darlehen von Frank Stronach an seine Partei

In der „ORF-Pressestunde“ im Vorfeld des Wahlkampfes zu den NR-Wahlen 2013 erklärte der Parteigründer Frank Stronach, dass seine Partei „Team Stronach“ Zuwendungen nicht nur in Form von Spenden erhalten hat, sondern auch Darlehen gewährt wur-

¹⁵⁸ *Red./APA*, SPÖ-Plakate: Partei „wird alle Kosten übernehmen“ http://diepresse.com/home/politik/nrwa/hl2013/1450843/SPOPlakate_Partei-wird-alle-Kosten-ubernehmen (Stand 10.09.2013).

¹⁵⁹ *UPTS*, Information der Öffentlichkeit – Leitsätze <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=52952> (zuletzt abgefragt am 08.01.2014).

¹⁶⁰ *Ebd.*

den, wobei sie aufgrund des Zeitpunkts nicht unter die Beschränkung des § 4 fallen.¹⁶¹ Dabei soll die Bundespartei „Team Stronach“ ihren Landesorganisationen insgesamt 13,6 Millionen Euro an Darlehen gegeben haben, ein Rechtsverhältnis zwischen der Person Frank Stronach und den Landesparteien soll nicht bestehen.¹⁶² Allerdings berichten die Medien, dass Frank Stronach als Bundesparteiobmann 10 Millionen Euro wieder zurückfordert, die restlichen 3,6 Millionen Euro will man dagegen spenden.¹⁶³

Juristisch interessant wird die ganze Sache dadurch, als Frank Stronach zugegeben hatte, dass er nicht damit rechne, dass das Darlehen zurückgezahlt werde.¹⁶⁴ Sollte in den Darlehensverträgen ausdrücklich auf eine Rückzahlung verzichtet worden sein oder erlässt die Bundespartei nachträglich die Schulden ihrer Landesparteien, dann handle es sich bei den besagten Zuwendungen um Spenden iSd. § 2 Abs. 5, wie der Politikwissenschaftler Hubert Sickinger erläutert.¹⁶⁵ Gemäß § 6 Abs. 4 müssten in diesem Fall Spenden über 50.000 Euro unverzüglich dem Rechnungshof gemeldet werden.

Der Politikwissenschaftler führt weiters aus, dass das Finanzierungsmodell Darlehen vermutlich aus dem Grund gewählt wurde, da Frank Stronach seine Partei „an der kurzen Leine“ halten will.¹⁶⁶ Er hat schließlich „Team Stronach“ gegründet, das für seine Werte nach mehr Wahrheit, Transparenz und Fairness steht, und will somit weiterhin die Richtung, in die sich die Partei entwickelt, vorgeben.¹⁶⁷ Dass Stronach nun öffentlich eine Rückzahlung fordert und eine Spende in Aussicht stellt, ist wohl darauf zurückzuführen, da er verhindern will, dass das Darlehen der Bundespartei als unzulässige Spende vom UPTS auf Basis des Rechenschaftsberichts 2013 eingestuft wird.

Die Grünen sprechen sich aktuell dafür aus, einen „Oligarchen-Paragraphen“ in das PartG 2012 aufzunehmen.¹⁶⁸ Darunter soll man eine Beschränkung von Einzelspenden

¹⁶¹ *APA/Mag*, Stronach kann mit Darlehen sofortige Spendenveröffentlichung umgehen <http://www.format.at/articles/1327/930/361240/stronach-darlehen-spendenveroeffentlichung> (Stand 01.07.2013).

¹⁶² *APA*, Stronach will sein Geld zurück <http://derstandard.at/1379293170142/Stronach-will-sein-Geld-zur-uec> (Stand 05.10.2013).

¹⁶³ Ebd.

¹⁶⁴ *Red/derstandard.at*, Stronach nennt Parteispenden jetzt Darlehen <http://derstandard.at/1371171061660/Stronach-nennt-Parteispenden-jetzt-Darlehen> (Stand 30.06.2013).

¹⁶⁵ *APA/Red.*, Stronachs „Darlehen“ an seine Partei unzulässig? <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1424926/Stronachs-Darlehen-an-seine-Partei-unzulaessig> (Stand 01.07.2013).

¹⁶⁶ Ebd.

¹⁶⁷ *Pumberger*, Stronach: "Ich bin die Person, die die Werte vorgibt" <http://derstandard.at/1348284227915/Stronach-Ich-bin-die-Person-die-die-Werte-vorgibt> (Stand 27.09.2012).

¹⁶⁸ *APA*, "Oligarchen-Klausel": Grüne für Spenden-Obergrenze http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1463033/OligarchenKlausel_Grune-fur-SpendenObergrenze (Stand 10.10.2013).

verstehen, damit die finanzielle Abhängigkeit einer Partei von einer Einzelperson vermieden wird.¹⁶⁹ Ob sich eine Mehrheit im Nationalrat dafür finden lässt, kann noch nicht beantwortet werden.

3.3 Das Parteien-Förderungsgesetz 2012¹⁷⁰

3.3.1 Parteienförderung auf Bundesebene

§ 1 bestimmt die Parteienförderung auf Bundesebene. Der Bund hat sich zum Ziel gesetzt, die politischen Parteien aufgrund ihrer Tätigkeit in der Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf Bundesebene mit einer jährlichen Zuwendung von Fördermitteln zu unterstützen (Abs. 1). Die Gesamthöhe der Fördermittel ergibt sich dabei aus der Multiplikation der Zahl der Wahlberechtigten zum Nationalrat mit dem Betrag von 4,6 Euro (Abs. 2). Daraus ergibt sich in etwa eine jährliche Gesamtsumme von 29,13 Millionen Euro, was de facto fast eine Verdoppelung zu den bisher geleisteten 15, 26 Millionen Euro an Förderung bedeutet.¹⁷¹ Begründet wird die deutliche Erhöhung mit der Streichung von Wahlkampfkostenrückerstattungen und der Begrenzung von Parteiförderungen an die Länder (§ 3 PartG).¹⁷²

Man sollte allerdings berücksichtigen, dass Wahlkampfkostenrückerstattungen ausschließlich in einem Wahljahr geleistet wurden und nur die Bundesländer Oberösterreich und Wien¹⁷³ ihre Parteiförderungen kürzen mussten. Mit dem neuen System sind daher trotzdem deutliche Mehreinnahmen zu verzeichnen. In Wahrheit dürfte die Steigerung der Fördermittel darin begründet sein, dass die Parteien befürchten, durch die neuen Registrierungsbestimmungen des PartG weniger Spenden zu erhalten. Sollte diese Annahme aber nicht eintreffen, dann ist wohl nicht anzunehmen, dass die Förderungen wieder gekürzt werden.

¹⁶⁹ Müller, "Oligarchen-Klausel" für Parteien wie Team Stronach <http://derstandard.at/1381368122562/Oligarchen-Klausel-Gruene-fuer-Obergrenze-bei-Grossspenden> (Stand 11.10.2013).

¹⁷⁰ PartFörG 2012 BGBl I 2012/57, alle weiteren Paragraphen ohne Angabe beziehen sich darauf.

¹⁷¹ Aichinger, Parteienförderung: Österreich ist Vizeweltmeister http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1260075/Parteienforderung_Osterreich-ist-Vizeweltmeister (Stand 26.06.2012).

¹⁷² Ebd.

¹⁷³ Kittner, Bund: 11 Millionen mehr für Parteien <http://kurier.at/politik/bund-11-millionen-mehr-fuer-parteien/791.561> (Stand 25.06.2012).

Jede im Nationalrat vertretene Partei erhält jährlich einen Grundbetrag in der Höhe von 218.000 Euro, wenn sie über mindestens fünf Abgeordnete und somit Klubstärke iSd. § 7 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975¹⁷⁴ verfügt (Abs. 2 Z 1). Wenn nach dieser ersten Verteilung Fördermittel übrig bleiben, so werden sie nach Abs. 2 Z 2 im Verhältnis der für sie bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen auf die im Nationalrat vertretenen Parteien verteilt. Abs. 4 sieht dabei vor, dass die Auszahlung nach Abs. 2 insgesamt in zwei Raten zu erfolgen hat, wobei die erste bis zum Ende des ersten Quartals und die zweite bis zum Ende des dritten Quartals auszubezahlen sind. Der Gesetzgeber berücksichtigt in Abs. 3 jedoch auch jene politischen Parteien, die nicht im Nationalrat vertreten sind, aber mehr als 1 vH der Stimmen bei der letzten Wahl zum Nationalrat erhalten haben. Pro abgegebene Stimme erhalten sie einen Betrag von 2,5 Euro, diese Fördermittel sind innerhalb von sechs Monaten auszubezahlen.

3.3.2 Besondere Parteienförderung

Die besondere Parteienförderung nach § 2 bezieht sich auf die politische Tätigkeit im EP. Wenn eine politische Partei nach der Wahl zum EP dort mit Abgeordneten vertreten ist, so hat sie Anspruch auf Fördermittel des Bundes (Abs. 1). Hierbei errechnet sich die Gesamthöhe der Fördermittel durch die Zahl der bei der Wahl zum EP Wahlberechtigten, die mit dem Betrag von 2 Euro multipliziert wird. Das Verhältnis der bei der Wahl zum EP für die jeweilige politische Partei abgegebenen Stimmen entscheidet über die konkrete Verteilung der Fördermittel.

Eine Beschränkung ergibt sich jedoch aus Abs. 4. Den politischen Parteien soll nämlich nicht mehr zugewendet werden, als Ausgaben für Wahlwerbung iSd. § 4 Abs. 2 PartG getätigt wurden. Deshalb müssen die politischen Parteien eine Aufstellung der tatsächlich für Zwecke der Wahlwerbung getätigten Ausgaben fertigen. Ein Wirtschaftsprüfer iSd. § 9 PartG hat sie anschließend zu überprüfen und zu unterzeichnen. Gemäß Abs. 5 sind die Fördermittel den politischen Parteien innerhalb von 6 Monaten nach der Wahl zum EP auszubezahlen.

¹⁷⁴ Geschäftsordnungsgesetz 1975 BGBl 1975/410.

3.3.3 Begehren auf Zuerkennung von Fördermittel

Gemäß § 3 Abs. 1 müssen Begehren auf Zuerkennung von Fördermittel beim Bundeskanzleramt eingebracht werden. Für Begehren nach § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 gilt der 15. Dezember des Vorjahres, für die gemäß § 1 Abs. 3 oder § 2 gestellten Begehren gilt der letzte Tag des dritten Monats nach der Wahl zum EP als Stichtag. Wenn sich eine Änderung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 infolge der Ergebnisse einer Nationalratswahl ergibt, so sind sie in dem auf die Nationalratswahl folgendem Halbjahr erstmals zu berücksichtigen.

3.3.4 Rechenschaftsbericht

Über die Verwendung ihrer nach diesem Bundesgesetz erhaltenen Fördermittel hat jede politische Partei Aufzeichnungen zu führen (§ 4). Sie soll dabei im ersten Berichtsteil des Rechenschaftsberichts iSd. § 5 PartG in einem eigenen Abschnitt nachgewiesen werden.

3.3.5 Schlussbestimmungen

Die Valorisierungsregel nach § 5 entspricht jener nach der Verfassungsbestimmung des § 14 PartG. Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt dem Bundeskanzler (§ 6 Abs. 1). Es trat mit 1. Juli 2012 in Kraft.

3.4 Das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971¹⁷⁵

3.4.1 Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971¹⁷⁶

Die maßgebliche Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetz ergibt sich aus dem neu eingefügten § 24a. Damit soll dem neuen PartG mit seinen Bestimmungen über Wahlwerbungsausgaben und Spenden im Hinblick auf Nationalratswahlen Rechnung getragen werden, mit dem so auch der Bundespräsidentenwahlkampf umfasst wird. Gemäß §

¹⁷⁵ Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 BGBl 1971/57, alle weiteren Paragraphen ohne Angabe beziehen sich darauf.

¹⁷⁶ Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 BGBl I 2012/58.

24 Abs. 1 darf ein Wahlwerber für das Amt des Bundespräsidenten für die Wahlwerbung nur mehr maximal sieben Millionen Euro aufwenden. Die, dem Wahlwerber unterstützenden Ausgaben von natürlichen Personen und Personengruppen sind dabei miteinzurechnen.

Der Gesetzgeber normiert in Abs. 2, dass Spenden iSd. § 2 Abs. 5 PartG angenommen werden dürfen. Sie sind in der Weise anzugeben, wie sie es bereits § 6 Abs. 3 Z 1 bis 4 PartG vorsehen. Ähnlich wie § 6 Abs. 4 PartG sieht Abs. 3 vor, dass Spenden mit einem Gesamtbetrag von über 3.500 Euro unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen sind. Spenden mit einem Gesamtbetrag von über 50.000 Euro und Zuwendungen von politischen Parteien müssen jedoch bereits spätestens eine Woche vor dem Wahltag offen gelegt werden.

Abs. 5 regelt die Annahmeverbote von Spenden für den Bundespräsidentenwahlkampf durch den Wahlwerber oder natürlicher Personen oder Personengruppen iSd. Abs. 1. Sie entsprechen weitgehend den Bestimmungen des § 6 Abs. 6 Z 1 bis 11 PartG.

In gleicher Weise wie § 12 Abs. 2 PartG sieht Abs. 6 vor, dass Handlungen entgegen Abs. 3, 4 und 5 eine Verwaltungsübertretung darstellen und somit eine Geldstrafe in der Höhe von bis zu 20.000 Euro droht. Ferner verfällt ein in der Höhe der jeweiligen Spende entsprechender Geldbetrag. Der unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat entscheidet aufgrund der übermittelten Unterlagen des Rechnungshofs über Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz (Verfassungsbestimmung des § 15).

Einnahmen aus Sponsoring, die den Gesamtbetrag von 12.000 Euro überschreiten, und Inseraten, die im Einzelfall den Betrag von 3.500 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Adresse des Sponsors sowie Inserenten offen zu legen (Abs. 7 iVm. Abs. 4 zweiter Satz). § 2 Z 6 und 7 PartG sind dabei so anzuwenden, dass das Sponsoring für den Wahlwerber zum Amt des Bundespräsidenten und den, den Wahlwerber unterstützenden natürlichen Personen und Personengruppen sowie die Inserate in Medien, deren Medieninhaber die eben Genannten wären, entsprechend erfasst sind.

Wie § 4 Abs. 1 PartG sieht Abs. 8 für die Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben nach Abs. 1, die Bestimmungen über Spenden nach Abs. 2, 3 und 5 und die Regelungen über Sponsoring und Inseraten jenen Zeitraum vor, der zwischen dem Wahlstichtag und

jenem Wahltag des für den Wahlwerber letzten Wahlgangs liegt.

Die folgenden Bestimmungen Abs. 9 bis 15 wurden vom Gesetzgeber in den Verfassungsrang gehoben, da sich die darin beschriebenen Aufgaben und Pflichten des Rechnungshofs von der Ermächtigung der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 6 PartG ableiten lassen. Abs. 9 entspricht den Ausführungen des § 6 Abs. 7 und 8 PartG, wobei der Zeitraum für die Weiterleitung von unzulässigen Spenden an den Rechnungshof auf drei Monate nach der Wahl beschränkt bleibt.

Die nach Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 erzielten Einnahmen sind gemäß § 10 in eigenen Listen zu erfassen, die dann von einem Wirtschaftsprüfer überprüft und unterzeichnet werden. Die Übermittlung an den Rechnungshof hat ebenso spätestens drei Monate nach der Wahl zu erfolgen. Dieser hat die ziffernmäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz zu überprüfen (§ 11). Wenn dies bestätigt wird, so sind die Listen auf der Website des Rechnungshofs, des Wahlwerbers oder der natürlichen Personen oder Personengruppen, die den Wahlwerber unterstützen, zu veröffentlichen (§ 12).

Wenn konkrete Anhaltspunkte für die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben bestehen, so hat der Rechnungshof gemäß § 12 vorletzter und letzter Satz sowie § 13 so vorzugehen, wie es bereits § 10 Abs. 4 und 5 PartG normiert. Das Ergebnis seiner Feststellungen hat der Rechnungshof unter Bedachtnahme der Prüfung nach § 13 auf seiner Website zu veröffentlichen (§ 14).

Gemäß § 27 Abs. 1 ist mit der Vollziehung des § 24 Abs. 1 bis 8 der Bundeskanzler beauftragt. Hingegen obliegt der Bundesregierung nach der neuen Verfassungsbestimmung des § 27 Abs. 2 die Vollziehung des § 24a Abs. 9 bis 15.

3.5 Das Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetz¹⁷⁷

3.5.1 Änderungen des Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetzes¹⁷⁸

Im Zuge des Transparenzpakets 2012 wurde § 9 Abs. 1 und 2 geändert und § 9a neu eingefügt. Gemäß § 9 Abs. 1 ist eine öffentlich einsehbare Liste von den Präsidenten des Nationalrates und des Bundesrates aufgrund der Meldungen nach § 6 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Unv-Transparenz-G¹⁷⁹ zu führen. Darin sind die gemeldeten Tätigkeiten der Nationalratsabgeordneten und der Bundesräte unter Angabe des Rechtsträgers einzutragen. Die Kategorien des § 6 Abs. 6 Unv-Transparenz-G geben dabei vor, wie die Summe der Einkommen zu veröffentlichen sind, wobei jene aus Vermögen nicht berücksichtigt werden. In den Ländern ist eine solche Liste vom Präsidenten des jeweiligen Landtages zu führen, die die erzielten Einkommen der Landtagsabgeordneten iSd. Abs. 1 enthält.

Auf Grundlage des §§ 2 Abs. 3a sowie 6 Abs. 2 Z 3 Unv-Transparenz-G sind leitende ehrenamtliche Tätigkeiten zu melden, die später von den Präsidenten des Nationalrates und Bundesrates bei den auf der Homepage des Parlaments publizierten Lebensläufen veröffentlicht werden (§ 9a). Die Pflichten nach § 9 und 9a bestehen für Mitglieder der Landtage erst mit 1. Jänner 2014.

3.6 Das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz¹⁸⁰

3.6.1 Änderungen des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes¹⁸¹

Vor § 1 wurde eine Präambel eingefügt. Demnach sollen die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage weiterhin am beruflichen, politischen sowie gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Dies soll Grundlage der politischen Entscheidungsfindung und deren Aufgabengebiet sein. Zulässig ist die Ausübung jener beruflichen Tätigkeit, aus der sich eine Vertretung von Interessen ergeben kann, sofern keine andere

¹⁷⁷ Bezügebegrenzungs-BVG BGBl I 1997/64, alle weiteren Paragraphen ohne Angabe beziehen sich darauf.

¹⁷⁸ Änderung des Bezügebegrenzungs-BVG und des Unvereinbarkeitsgesetzes BGBl I 2012/59.

¹⁷⁹ Unv-Transparenz-G BGBl 1983/330.

¹⁸⁰ Unv-Transparenz-G BGBl 1983/330, alle weiteren Paragraphen ohne Angabe beziehen sich darauf.

¹⁸¹ Änderung des Bezügebegrenzungs-BVG und des Unvereinbarkeitsgesetzes BGBl 2012/59.

Bestimmung dem entgegen steht. Dem demokratischen Grundsatz des freien Mandats entsprochen, wenn die Kontaktpflege im üblichen Umfang verbleibt.

„Die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage dürfen keinen Lobbying-Auftrag (§ 4 Z 2 des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetzes) annehmen.“¹⁸² Eine anderweitige Wahrnehmung politischer oder wirtschaftlicher Interessen bleibt jedoch bei Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten zulässig.

Gemäß dem neu eingefügten § 2 Abs. 3a haben die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen dem Nationalratspräsidenten jede leitende ehrenamtliche Tätigkeit unter Angabe des Rechtsträgers mitzuteilen. Die Frist hierfür setzt § 2 Abs. 2 fest.

Die in § 6 Abs. 2 aufgezählten Tätigkeiten sind von den Mitgliedern des Nationalrates oder Bundesrates dem Präsidenten des jeweiligen Vertretungskörpers innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in diesem zu melden. Bis zum 30. Juni des Folgejahres müssen sie auch die durchschnittlichen monatlichen Bruttobezüge einschließlich der Sachbezüge aus den gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 lit. a und b angegebenen Tätigkeiten melden. Dabei sind sie verpflichtet jene nach § 6 Abs. 6 nunmehr angeführten Kategorien anzugeben, in die die Höhe der Einkünfte aus diesen Tätigkeiten insgesamt fällt (§ 6 Abs. 3). Die Frage, ob die Beteiligung oder eine Tätigkeit nach § 6 Abs. 2 Z 1 zulässig ist, fällt dem Unvereinbarkeitsausschuss zu, der mit einfacher Mehrheit entscheidet (§ 6 Abs. 4).

3.7 Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012¹⁸³

3.7.1 Allgemeines

Das österreichische Korruptionsstrafrecht unterlag in den letzten sechs Jahren einem stetigen Wandel. Mit dem Srafrechtsänderungsgesetz 2008¹⁸⁴ sind die Strafbestimmungen aufgrund neuer internationaler und europäischer Vorgaben erheblich verschärft worden, womit seit 1998 die umfassendste Reform des Korruptionsstrafrechts vollzogen

¹⁸² § 1a.

¹⁸³ KorrStrÄG 2012 BGBl I 2012/61.

¹⁸⁴ Strafrechtsänderungsgesetz 2008 BGBl I 2007/109.

wurde¹⁸⁵. Doch die bereits nach einem Jahr folgende Novelle durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009¹⁸⁶ entschärfte das damalige Korruptionsstrafrecht derart, dass die Regelungen sogar deutlich hinter jenen bis 2007 lagen.¹⁸⁷ Nach teils heftiger Kritik¹⁸⁸ reagierte der Gesetzgeber und beschloss im Rahmen des Transparenzpakets 2012 eine Verschärfung durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, welches mit 01. Jänner 2013 in Kraft trat.

3.7.2 Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit

Die § 62 bis 67 StGB¹⁸⁹ normieren das österreichische Strafanwendungsrecht.¹⁹⁰ Dieses gibt vor, wann eine Person nach österreichischem Strafrecht in Österreich verfolgt werden kann. Grds. bestimmt § 62, dass gemäß dem Territorialitätsprinzip die österreichischen Strafgesetze für jene Taten gelten, die im Inland begangen werden. Nach § 64 sind aber auch die darin aufgezählten strafbaren Handlungen, die außerhalb des Hoheitsgebiets von Österreich begangen werden, zu verfolgen. Dabei sind im Gegensatz zu § 65 die Gesetze des Tatorts nicht zu berücksichtigen.

Mit dem KorrStrÄG 2012 änderte der Gesetzgeber einerseits § 64 Abs. 1 Z 2, andererseits fügte er § 64 Abs. Z 2a neu ein. Gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 ermitteln die österreichischen Strafverfolgungsbehörden nicht nur mehr bei strafbaren Handlungen, die jemand als österreichischer Beamter (§ 74 Abs. 1 Z 4) oder Amtsträger (§ 74 Abs. 1 Z 4a) begeht, die sich während oder wegen der Vollziehung ihrer Aufgaben gegen sie richtet oder die sie selbst verüben. Denn nun werden österreichische Schiedsrichter (§ 74 Abs. 1 Z 4c) ebenso als Opfer bzw. Täter vom Gesetzgeber berücksichtigt.

§ 64 Abs. 1 Z 2a soll all jene Korruptionsdelikte auffangen, die nicht schon unter Z 2

¹⁸⁵ *Krakow*, Entstehungsgeschichte des StRÄG 2008 bis zum KorrStrÄG 2012 (1.1.2013) und deren Bedeutung für den öffentlichen und halböffentlichen Sektor http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11851468_74835812/acc4aefe/Vortrag_Krakow_Entstehungsgeschichte_KorrStr%C3%84G2012.pdf (7), (zuletzt abgefragt am 27.11.2013).

¹⁸⁶ KorrStrÄG 2009 BGBl I 2009/98.

¹⁸⁷ *APA*, Korruption: Was 2009 straffrei wurde <http://derstandard.at/1330390092564/Wissen-Korruption-Was-2009-straffrei-wurde> (Stand 01.03.2012).

¹⁸⁸ *Müller*, Justizsprecher: Zahmes Korruptionsgesetz "war nicht beabsichtigt" <http://derstandard.at/1329870170798/OeVP-SPOe-Justizsprecher-Zahmes-Korruptionsgesetz-war-nicht-beabsichtigt> (Stand 23.02.2012).

¹⁸⁹ StGB BGBl 1974/60, alle weiteren Paragraphen ohne Angabe beziehen sich darauf.

¹⁹⁰ *Fuchs*, Österreichisches Strafrecht - Allgemeiner Teil I⁷ (2008) 49.

subsumiert werden können. Demnach können ohne Rücksicht auf die Gesetze des ausländischen Tatorts strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und sonstiger verwandter strafbaren Handlungen (§§ 302 bis 309) verfolgt werden. Dies gilt aber nur dann, wenn der Täter zum Tatzeitpunkt die österreichischer Staatsbürgerschaft besitzt (Z 2a lit. a) oder die Tat zum Vorteil eines österreichischen Amtsträgers oder Schiedsrichters verübt wurde (Z 2a lit. b).

3.7.2 Erweiterung des Begriffs des Amtsträgers

Mit dem StRÄG 2008 und dem KorrStRÄG 2009 wurde die aktive und passive Bestechung¹⁹¹ eines inländischen Abgeordneten erstmals unter Strafe gestellt.¹⁹² Allerdings umfasste die Strafbarkeit nur den Stimmenkauf und -verkauf bei Wahlen und Abstimmungen sowie Geschäftsordnungspflichtwidrigkeiten.¹⁹³ Mit der Streichung des § 74 Abs.1 Z 4a lit. a und der Neuformulierung des § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b ist die aktive und passive Bestechung inländischer Abgeordneter nunmehr in vollem Umfang strafbar.¹⁹⁴

Seit dem Inkrafttreten des KorrStRÄG 2009 fielen Organe und Dienstnehmer von „anderen Personen des öffentlichen Rechts“ mit Ausnahme der Sozialversicherungsträger und deren Hauptverband nur dann unter dem Begriff des Amtsträgers, wenn sie dabei hoheitliche Aufgaben verrichten.¹⁹⁵ Die Ausübung von Hoheitsverwaltung oder Privatrechtsverwaltung darf allerdings nicht ausschlaggebend für den Amtsträgerbegriff des StGB sein.¹⁹⁶ Unter § 74 Abs.1 Z 4a lit. b sollen nämlich auch Personen fallen, die auf organschaftlicher Vertretungsmacht beruhend nach außen hin auftreten, die unter Einbindung in die Organisationsstruktur gegen Entgelt als Dienstnehmer beschäftigt oder sonst in besonderer staatlicher Funktion tätig sind, aber nicht als Dienstnehmer gelten

¹⁹¹ § 304a StGB idF StRÄG 2008.

¹⁹² *BMJ*, Korruptionsstrafrecht neu – Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c948485398b9b2a013c6764c78f2bfb.de.0/korrstraeg_fibel_webversion.pdf;jsessionid=D3685D67A5011A16CC31765DD9A41DD7 (17), (zuletzt abgefragt am 27.11.2013).

¹⁹³ Ebd.

¹⁹⁴ *BMJ*, Korruptionsstrafrecht neu – Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c948485398b9b2a013c6764c78f2bfb.de.0/korrstraeg_fibel_webversion.pdf;jsessionid=D3685D67A5011A16CC31765DD9A41DD7 (18), (zuletzt abgefragt am 27.11.2013).

¹⁹⁵ *BMJ*, Korruptionsstrafrecht neu – Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c948485398b9b2a013c6764c78f2bfb.de.0/korrstraeg_fibel_webversion.pdf;jsessionid=D3685D67A5011A16CC31765DD9A41DD7 (18 f), (zuletzt abgefragt am 27.11.2013).

¹⁹⁶ *BMJ*, Korruptionsstrafrecht neu – Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c948485398b9b2a013c6764c78f2bfb.de.0/korrstraeg_fibel_webversion.pdf;jsessionid=D3685D67A5011A16CC31765DD9A41DD7 (19), (zuletzt abgefragt am 27.11.2013).

können.¹⁹⁷ Gemäß dem neuen § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b begründen Organe und Dienstnehmer von „anderen Personen des öffentlichen Rechts“ somit die Eigenschaft als Amtsträger, sobald sie Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz wahrnehmen.¹⁹⁸

Amtsträger sind jetzt auch Organe oder Bedienstete von Unternehmen, die aufgrund der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung im Ausmaß von mehr als 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals von inländischen wie ausländischen Gebietskörperschaften beherrscht werden oder deren Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof oder gleichartiger Einrichtungen unterliegt (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. d).

3.7.3 Änderungen im Bereich der Privatkorruption

Die bisherigen §§ 168c und 168d wurden durch das KorrStRÄG 2012 neu zusammengefasst und als § 309 in den neu betitelten 22. Abschnitt des StGB „Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“ überstellt.¹⁹⁹ Dagegen wurde § 168e ersatzlos aufgehoben. Den Straftatbestand des § 309 können weiterhin Bedienstete oder Beauftragte eines Unternehmens erfüllen. Erforderlich bleibt das Tatbestandsmerkmal der Pflichtwidrigkeit, sie liegt hier bei einem Verstoß gegen Dienstpflichten im geschäftlichen Verkehr vor.²⁰⁰ Die in § 168d normierte Geringfügigkeitsgrenze wurde beseitigt.²⁰¹ Nach wie vor besteht die generelle Strafandrohung einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren, übersteigt der Vorteil jedoch den Betrag von 3.000 Euro bzw. 50.000 Euro, so ist die Tat mit bis zu drei Jahren bzw. sechs Monate bis fünf Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen.

3.7.4 Vorteilsannahme und Vorteilszuwendung

Die Vorteilsannahme ist weiterhin in § 305 geregelt, jedoch wurde Abs. 2 aufgehoben, ein neuer Abs. 4 eingefügt und die Anwendbarkeit des Tatbestands auf sämtliche Amtsträger erstreckt. Das Fordern eines Vorteils für die pflichtgemäße Vornahme oder Unter-

¹⁹⁷ Ebd.

¹⁹⁸ Ebd.

¹⁹⁹ *BMJ*, Korruptionsstrafrecht neu – Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c948485398b9b2a013c6764c78f2bfb.de.0/korrstraeg_fibel_webversion.pdf;jsessionid=D3685D67A5011A16CC31765DD9A41DD7 (35), (zuletzt abgefragt am 27.11.2013).

²⁰⁰ Ebd.

²⁰¹ Ebd.

lassung eines Amtsgeschäftes bleibt weiterhin uneingeschränkt strafbar, für die Annahme oder das Sichversprechenlassen normiert der Gesetzgeber in Abs. 4 nunmehr vier Fälle, die keinen ungebührlichen Vorteil darstellen sollen.²⁰²

Gemäß Abs. 4 Z 1 erster Fall bleibt die Annahme eines Vorteils erlaubt, wenn gesetzliche Regelungen dies vorsehen. Der Fibel des BMJ nach sind damit insbesondere Bestimmungen des Dienst- oder Organisationsrecht oder eine Norm iSd der Geschäftsordnung des österreichischen Nationalrates bzw. des Unvereinbarkeitsgesetzes gemeint.²⁰³ Eine weitere Ausnahme stellen Vorteile dar, die im Rahmen einer Veranstaltung gewährt werden (Abs. 4 Z 1 zweiter Fall). Allerdings muss an der Teilnahme der Veranstaltung ein amtliches oder sachliches Interesse des Amtsträgers vorhanden sein. „Sachlich gerechtfertigte Interessen“ können dabei nur Amtsträger iSd. § 74 Abs.1 Z 4a lit. d aufweisen, alle übrigen dürfen sich auf ein amtliches Interesse berufen.²⁰⁴ Nach Abs. 4 Z 2 werden auch Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO²⁰⁵) ausgenommen. Im Bezug auf deren Verwendung darf der Amtsträger oder Schiedsrichter jedoch keinen bestimmenden Einfluss haben. Schließlich bleiben ebenfalls orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten frei, wenn nicht schon Abs. 4 Z 1 erster Fall anwendbar ist (Abs. 4 Z 3). Diese Vorteile dürfen aber nicht gewerbsmäßig erzielt werden.

Der Gesetzgeber normiert die Vorteilzuwendung in § 307a und ist auf sämtliche Amtsträger anwendbar. Der Tatbestand wird jetzt erfüllt, sobald jemand einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) anbietet, gewährt oder verspricht und dieser in der Folge ein Amtsgeschäft pflichtgemäß vornehmen oder unterlassen soll. Liegt einer der in § 305 Abs. 4 aufgezählten Fälle vor, dann wird der Straftatbestand der Vorteilzuwendung nicht erfüllt.

²⁰² *BMJ*, Korruptionsstrafrecht neu – Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c948485398b9b2a013c6764c78f2bfb.de.0/korrstraeg_fibel_webversion.pdf;jsessionid=D3685D67A5011A16CC31765DD9A41DD7 (37), (zuletzt abgefragt am 27.11.2013).

²⁰³ *BMJ*, Korruptionsstrafrecht neu – Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c948485398b9b2a013c6764c78f2bfb.de.0/korrstraeg_fibel_webversion.pdf;jsessionid=D3685D67A5011A16CC31765DD9A41DD7 (38), (zuletzt abgefragt am 27.11.2013).

²⁰⁴ *BMJ*, Korruptionsstrafrecht neu – Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c948485398b9b2a013c6764c78f2bfb.de.0/korrstraeg_fibel_webversion.pdf;jsessionid=D3685D67A5011A16CC31765DD9A41DD7 (40), (zuletzt abgefragt am 27.11.2013).

²⁰⁵ Bundesabgabenordnung BGBl 1961/194.

3.7.5 Vorteilsannahme und Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

Mit dem StRÄG 2008 wurden erstmals zwei Tatbestände eingeführt, die das sogenannte „Anfüttern“ strafbar machten.²⁰⁶ Unter „Anfüttern“ verstand man damals die vorsorgliche Vorteilsannahme und -gewährung im Hinblick auf die Amtsführung zur pflichtwidrigen oder pflichtgemäßen Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes, bei der kein unmittelbarer Zusammenhang zu einem konkreten Amtsgeschäft hergestellt werden musste.²⁰⁷ Es genügte somit, dass die Zuwendung den Amtsträger „wohlwollend“ stimmen sollte.²⁰⁸ Im Jahr 2009 reagierte der Gesetzgeber auf die Kritik, dass das Abstellen des Vorteils „im Hinblick auf die Amtsführung“ als zu weitgehend und mit Abgrenzungsproblemen behaftet eingestuft wurde.²⁰⁹ Mit dem KorrStRÄG 2009 sollte das bisherige „Anfüttern“ durch den greifbareren Begriff des „Anbahnens“ ersetzt werden, womit sich die Strafbarkeit nun auf ganz konkrete Amtsgeschäfte beschränkte und Pflichtwidrigkeit erforderlich war.²¹⁰ Der Gesetzgeber wollte dies mit dem KorrStRÄG 2012 wieder korrigieren.

Die neu formulierte Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306) normiert in Abs. 1, dass sich ein Amtsträger oder Schiedsrichter dann strafbar macht, wenn er mit dem Vorsatz, sich beeinflussen zu lassen, einen Vorteil für sich oder einem Dritten fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, sofern § 304 oder § 305 nicht anwendbar sind. Ungebührlich sind Vorteile dann, wenn die oben beschriebenen Ausnahmetatbestände des § 305 Abs. 4 nicht greifen. Ein konkretes Amtsgeschäft muss nicht mehr bestehen.²¹¹

Die maximale Freiheitsstrafe beträgt weiterhin zwei Jahre. Abs. 2 legt die Strafhöhen fest, wenn bestimmte Wertgrenzen überschritten wurden. Sie decken sich mit jenen in § 306 Abs. 3 idF. KorrStRÄG 2009. Schließlich sieht Abs. 3 Ausnahmen von der Strafbar-

²⁰⁶ *BMJ*, Korruptionsstrafrecht neu – Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c948485398b9b2a013c6764c78f2bfb.de.0/korrstraeg_fibel_webversion.pdf;jsessionid=D3685D67A5011A16CC31765DD9A41DD7 (48 f), (zuletzt abgefragt am 27.11.2013).

²⁰⁷ *BMJ*, Korruptionsstrafrecht neu – Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c948485398b9b2a013c6764c78f2bfb.de.0/korrstraeg_fibel_webversion.pdf;jsessionid=D3685D67A5011A16CC31765DD9A41DD7 (49), (zuletzt abgefragt am 27.11.2013).

²⁰⁸ Ebd.

²⁰⁹ Ebd.

²¹⁰ Ebd.

²¹¹ *BMJ*, Korruptionsstrafrecht neu – Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c948485398b9b2a013c6764c78f2bfb.de.0/korrstraeg_fibel_webversion.pdf;jsessionid=D3685D67A5011A16CC31765DD9A41DD7 (50), (zuletzt abgefragt am 27.11.2013).

keit vor. Wenn ein Amtsträger oder Schiedsrichter nur einen geringfügigen Vorteil angenommen oder sich versprechen hat lassen, dann macht er sich nicht nach Abs. 1 strafbar. Nach Lehre und Rsp. wird unter einem geringfügigen Vorteil in etwa ein Betrag von 100 Euro verstanden.²¹²

Die Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b) stellt das Anbieten, die Gewährung oder das Versprechen von ungebührlichen Vorteilen (§ 305 Abs. 4), die an Amtsträgern oder Schiedsrichtern gerichtet sind, unter Strafe, wenn man mit Vorsatz versucht, sie in ihren Tätigkeiten zu beeinflussen. § 307b ist jedoch nur subsidiär zu den §§ 307 und 307a anwendbar. Die Vorteilszuwendung dient wiederum der „Klimapflege“ zu Amtsträgern und Schiedsrichtern, ein konkretes Amtsgeschäft muss nicht vorliegen.²¹³ Im Gegensatz zu § 306 muss der Vorteil ungebührlich sein, es darf somit keine Ausnahmebestimmung des § 305 Abs. 4 greifen.²¹⁴ Auch ist keine Geringfügigkeitsschwelle vorgesehen.²¹⁵

3.7.6 Verbotene Intervention

Seit dem Inkrafttreten des KorrStRÄG 2009 machte sich jemand der verbotenen Intervention (§ 308 idF KorrStRÄG 2009) strafbar, der zugunsten eines geforderten, angenommenen oder versprochenen Vorteils für sich selbst oder einem Dritten unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf einen Amtsträger oder Schiedsrichter ausübt, damit dieser eine in seinen Aufgabenbereich fallende Dienstverrichtung pflichtwidrig vornimmt oder unterlässt.²¹⁶

Der neu formulierte § 308 stellt nun auf die Ungebührlichkeit des Einflusses ab: Der Gesetzgeber versteht darunter weiterhin die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts, jedoch nunmehr ebenso das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils (§ 305 Abs. 4) zugunsten des Amtsträgers oder eines

²¹² Ebd.

²¹³ *BMJ*, Korruptionsstrafrecht neu – Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c948485398b9b2a013c6764c78f2bfb.de.0/korrstraeg_fibel_webversion.pdf;jsessionid=D3685D67A5011A16CC31765DD9A41DD7 (53), (zuletzt abgefragt am 27.11.2013).

²¹⁴ Ebd.

²¹⁵ Ebd.

²¹⁶ *BMJ*, Korruptionsstrafrecht neu – Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c948485398b9b2a013c6764c78f2bfb.de.0/korrstraeg_fibel_webversion.pdf;jsessionid=D3685D67A5011A16CC31765DD9A41DD7 (71), (zuletzt abgefragt am 27.11.2013).

Dritten.²¹⁷ Im Gegensatz zur früheren Regelung ist der Nachweis von Wissentlichkeit nicht mehr notwendig, vielmehr genügt schon bedingter Vorsatz.²¹⁸ Dieser liegt vor, sobald der Täter die Verwirklichung jenes Sachverhalts, der dem gesetzlichen Tatbild des § 308 entspricht, ernsthaft für möglich erachtet und sich damit abfindet.²¹⁹ Es droht eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren (Abs. 1). Erstmals kann mit Abs. 2 auch der Vorteilsgeber belangt werden. Nach Abs. 3 drohen Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren bzw. sechs Monaten bis fünf Jahren, wenn der Vorteil den Betrag von 3.000 Euro bzw. 50.000 Euro übersteigt. Sollte die Tat allerdings nach einer anderen Bestimmung mit einer strengeren Strafe als nach § 308, so regelt Abs. 4, dass der Straftäter nicht nach den vorstehenden Absätzen zu bestrafen ist.

3.7.7 Wirtschaftliche Folgen der Verschärfung des Korruptionsstrafrechts

Als direkte Folge der Reform des Korruptionsstrafrechts fassten viele privatwirtschaftliche Unternehmen den Entschluss, ihre eigenen Compliance-Regeln über ordnungsgemäßem und verantwortungsvollem Verhalten im geschäftlichen Betrieb weiter zu verschärfen.²²⁰ Dabei orientieren sich viele Unternehmen an der bestehenden ON-Regel (ONR) über Anforderungen an Compliance-Management-Systeme (CMS), die Anfang Februar 2013 von Austrian Standards, vormals dem Österreichischen Normungsinstitut, letztmalig neu veröffentlicht wurde.²²¹

Das Austrian Standards versteht sich als gemeinnützige Dienstleistungsorganisation (Verein)²²², die umfassende Leistungen und Produkte auf dem Gebiet von Normen sowie Regelwerken erbringt.²²³ So können bspw. österreichische Unternehmen ihre CMS von Austrian Standards überprüfen und bei vorhandener Übereinstimmung mit den ONR zertifizieren lassen, was Wettbewerbsvorteile mit sich bringt.²²⁴ Die neuen ONR stoßen

²¹⁷ Ebd.

²¹⁸ Ebd.

²¹⁹ *Fuchs*, Österreichisches Strafrecht – Allgemeiner Teil I 117.

²²⁰ *Hoepke*, Compliance: “Firmen bekommen kalte Füße“ <http://kurier.at/wirtschaft/wirtschaftspolitik/compliance-firmen-bekommen-kalte-fuesse/22.915.085> (Stand 16.08.2013).

²²¹ *Hecht*, Compliance oder reicht Hausverstand? <http://diepresse.com/home/wirtschaft/1381552/Compliance-oder-reicht-Hausverstand> (Stand 27.03.2013).

²²² *Austrian Standards*, Unsere Leistungen <https://www.austrian-standards.at/ueber-uns/unsere-leistungen/> (zuletzt abgefragt am 29.11.2013).

²²³ *Austrian Standards*, Unsere Organisation <https://www.austrian-standards.at/ueber-uns/unsere-organisati-on/> (zuletzt abgefragt am 29.11.2013).

²²⁴ *Hecht*, Compliance oder reicht Hausverstand? <http://diepresse.com/home/wirtschaft/1381552/Compliance>

jedoch vor allem bei kleineren Unternehmen auf Kritik, da der Markt die Fülle an Siegeln, Stempeln und Auszeichnungen nicht mehr erfassen kann und ein Zertifizierungsverfahren mit viel Bürokratie, hohen Kosten und großem personellem Aufwand verbunden ist.²²⁵ International tätige Unternehmen mit einem entsprechend großem Verwaltungsapparat können sich jedoch aufgrund ihres Konkurrenzumfelds dem nicht verschließen.²²⁶

Die überarbeitenden Compliance-Regeln führen letztlich dazu, dass ein Umdenken in Gang gesetzt wird und insbesondere Amtsträger bei Einladungen zu Sport- oder Kulturveranstaltungen vorsichtiger geworden sind.²²⁷ Mit dem Inkrafttreten des KorrStRÄG 2012 kam aber auch die Unsicherheit auf, was gesetzlich nun erlaubt oder verboten ist.²²⁸ Bei einer Diskussionsrunde zum Thema Korruption in den Räumlichkeiten einer Innsbrucker Wirtschaftskanzlei meint Eckart Ratz, Präsident des OGH, treffend, dass als Maßstab der Hausverstand dienen sollte.²²⁹ Jene Handlungen, die seit jeher verboten sind, bleiben auch nach der Novellierung des StGB strafbar.²³⁰ Entscheidend war, ist und bleibt, ob eine Handlung mit dem Vorsatz der Einflussnahme eines Amtsträgers (oder Schiedsrichters) getätigt wird oder nicht.²³¹

nce-oder-reicht-Hausverstand (Stand 27.03.2013).

²²⁵ Ebd.

²²⁶ Ebd.

²²⁷ Hoepke, Compliance: „Firmen bekommen kalte Füße“ <http://kurier.at/wirtschaft/wirtschaftspolitik/compliance-firmen-bekommen-kalte-fuesse/22.915.085> (Stand 16.08.2013).

²²⁸ Fellner, „Was Korruption ist, sagt einem der Hausverstand“ <http://m.tt.com/panorama/verbrechen/7337415-91/was-korruption-ist-sagt-einem-der-hausverstand.csp> (zuletzt abgefragt am 29.11.2013).

²²⁹ Ebd.

²³⁰ Ebd.

²³¹ Ebd.

4. Zusammenfassung

Der Vergleich zwischen dem CPI 2013 von TI und jenem aus dem Jahre 2005 zeigt deutlich auf, wie sehr sich in diesem Zeitraum die Wahrnehmung von Korruption in Österreich in der Öffentlichkeit gesteigert hat. Das Abrutschen um 16 Plätze auf Rang 26 stellt für Österreich als modernes westliches Industrieland ein verheerendes Ergebnis dar. Zu Recht reagierte der Gesetzgeber, indem er das Transparenzpaket 2012 mit seinen sieben neu erlassenen bzw. geänderten Bundesgesetzen beschloss. Damit sollten einerseits die Finanzierung und Ausgaben der politischen Parteien, die Gesamteinnahmen der einzelnen Politiker sowie die bislang undurchsichtige Einflussnahme von Gesetzgebung und Vollziehung transparenter gemacht werden. Andererseits war ebenso beabsichtigt, das Korruptionsstrafrecht zu verschärfen.

Das neu erlassene LobbyG mit seinen Bestimmungen über die Ausübung von Lobbyismus stellt einen Meilenstein für Österreich dar, denn noch nie zuvor existierte in Österreich eine derartige Norm. Zum ersten Mal schreibt der Gesetzgeber ausdrücklich vor, wie sich jemand verhalten muss, wenn er Einfluss auf Gesetzgebung und Vollziehung nehmen will. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass mit einem öffentlich einsehbaren Register über Lobbyakteure dem einzelnen Bürger die Möglichkeit gegeben wird, Entscheidungsprozesse auf Basis der Daten des LIR nachvollziehen zu können. Damit das LobbyG auch tatsächlich seine Wirkung entfalten kann, werden konsequenterweise auch Sanktionsmöglichkeiten normiert. Der Gesetzgeber hat aber seine Aufgabe, was im Bezug auf § 14 unter einem unverhältnismäßigen Eingriff in die Erwerbsfähigkeit zu verstehen ist, noch nicht wahrgenommen. Das europäische Transparenzregister kann im Vergleich mit der österreichischen Variante der Registrierungspflicht nicht mithalten, da es auf Freiwilligkeit der Lobbyakteure bzgl. der Eintragung abstellt.

Das neue Parteiengesetz 2012 schränkt erstmalig Werbungsausgaben während eines Wahlkampfes auf sieben Millionen Euro ein. Doch nach wie vor ergeben sich Umgehungsmöglichkeiten. So fallen bspw. Personenkomitees für den Spitzenkandidaten einer politischen Partei nicht unter die Beschränkung, wenn sie auf privaten Spenden beruhen. Lobenswert sind dagegen die Neuregelungen über Spenden, Sponsoring und Inseraten. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelten Höchstgrenzen, ab derer alle Daten des Spenders, Sponsoringgebers und Inserenten bekannt gegeben werden müssen.

Rechenschaftsberichte unterliegen nunmehr nicht nur der Kontrolle des Rechnungshofs, sondern auch eigens beauftragter Wirtschaftsprüfer. Wie der Fall der Affäre über die Finanzierung von Wahlplakaten der SPÖ zeigt, muss zur Durchsetzung des neuen Rechts eine eigene Kontrollinstanz geschaffen werden. Hierfür richtete der Gesetzgeber den UPTS ein. Jedoch wurde es verabsäumt, ihm auch die Kompetenz der Veröffentlichung von Geldstrafen über einzelne Personen zu übertragen. Im Gegensatz dazu darf er nämlich Geldbußen, die über politische Parteien verhängt werden, aber veröffentlichen. Damit wird der Gesetzgeber seinem Anspruch nach mehr Transparenz in diesem Punkt noch nicht gerecht. Jedoch dürfte die derzeitig normierte Veröffentlichung einen unverhältnismäßigen Eingriff in den Datenschutz darstellen. Der Gesetzgeber sollte darum eine anonymisierte Publikation von Entscheidungen beschließen oder gleich das Datenschutzgesetz 2000 ändern.

Mit dem neuen Parteien-Förderungsgesetz 2012 wurde die Parteiförderung auf Bundesebene in erheblichen Maße geändert. Die jährlich ausbezahlten Beträge verdoppeln sich beinahe auf insgesamt 29,13 Millionen Euro. Im Gegenzug dazu wurde die Wahlkampfrückerstattung gestrichen und die Höhe der Parteiförderung an die Länder geringfügig reduziert. Da der Anspruch auf Wahlkampfrückerstattung nur bei Wahljahren bestand und lediglich die Bundesländer Oberösterreich und Wien ihre Parteiförderungen etwas kürzen mussten, ist insgesamt gesehen eine deutliche Steigerung der Fördergelder feststellbar. Ob dafür tatsächlich, wie von vielen politischen Parteien befürchtet, potentielle (Groß-) Spender aufgrund der Regelungen des Parteiengesetzes 2012 ausbleiben, bleibt abzuwarten.

Das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 wurde entsprechend dem Parteiengesetz 2012 dahingehend geändert, dass auch für Bundespräsidentenwahlkämpfe bspw. die Regelungen über Wahlkampfrückerstattungen und Spenden gelten.

Der Gesetzgeber bewirkte mit den Änderungen des Bezügebegrenzungs-BVG und des Unv.-Transparenz-Gesetzes, dass künftig Nationalrats- und Landtagsabgeordnete sowie Bundesräte ihre sonstigen Tätigkeiten zu melden haben und die Summe ihres Einkommens nach Kategorien von den Präsidenten des jeweiligen Vertretungskörpers zu veröffentlichen sind.

Große Veränderungen brachte das eingeführte KorrStRÄG 2012. Der Begriff des Amtsträgers wurde erweitert, wodurch er jetzt auch österreichische Schiedsrichter, Organe und Dienstnehmer von „anderen Personen des öffentlichen Rechts“ sowie Organe und Bedienstete von Unternehmen umfasst, die mehrheitlich von Gebietskörperschaften gelenkt werden oder der Gebärungskontrolle unterliegen. Weiters können inländische Abgeordnete mit Inkrafttreten des KorrStRÄG 2012 in vollem Umfang nach den Korruptionsstrafatbeständen bestraft werden. Daneben wurde durch die Einführung einer Generalklausel die inländische Gerichtsbarkeit im Bezug auf Korruptionsdelikte ausgedehnt. Die österreichischen Strafverfolgungsbehörden dürfen jetzt gegen Personen ermitteln, denen eine Tat nach den §§ 302 bis 309 zur Last gelegt wird, wenn sie entweder österreichische Staatsbürger sind oder die Tat einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen Vorteil verschafft. „Anfüttern“ wurde wieder unter Strafe gestellt und ist zugleich die wichtigste Änderung der Korruptionsstrafatbestände.

Das Transparenzpaket 2012 kann ein probates Mittel zur Bekämpfung von Korruption und intransparenten Lobbyismus sein. Da viele Bestimmungen erst mit 01. Jänner 2013 in Kraft traten, muss die Zukunft zeigen, wie effizient die neuen bzw. geänderten Gesetze in der Praxis sind. Der Gesetzgeber ist aber aufgefordert, wenn Gesetzeslücken zu Tage treten, diese schleunigst zu beheben. Am Beispiel des UPTS, der bislang keine Geldstrafen veröffentlichen darf, kann er erstmals zeigen, wie sehr ihm transparente Regelungen am Herzen liegen. Er darf sich nicht auf dem Transparenzpaket 2012 ausruhen, vielmehr hat er die Bewusstseinsbildung von Korruption in der Öffentlichkeit weiterhin zu fördern und auf zukünftige Entwicklungen rasch mit neuen Maßnahmen zu reagieren.

Literaturverzeichnis

Materialien

Stenographisches Protokoll, 163. Sitzung des Nationalrats der Republik Österreich, 24.GP, 27.06.2013.

Erläuterungen zur Regierungsvorlage des LobbyG, 1465 BlgNR 24. GP.

Erläuterungen zur Regierungsvorlage des PartG, 1782 BlgNR 24. GP.

Monographien

Aumüller Philip, LobbyG: Neuer Rechtsrahmen für Lobbying und Interessenvertretung¹ (Wien 2013).

Eggenreiter/Latzenhofer, Lobbying-Recht¹ (Wien 2013).

Eisner Christian/Kogler Michael/Ulrich Andreas, Recht der politischen Parteien¹ (2012).

Fuchs Helmut, Österreichisches Strafrecht - Allgemeiner Teil I⁷ (2008).

Schuschnigg Artur, Lobbyingrecht: Leitfaden mit Beispielen, Praxishinweisen und Gesetzestext samt Materialien¹ (Wien 2012).

Öhlinger Theo/Eberhard Harald, Verfassungsrecht⁹ (2012).

Sammelbänder

Berger Maria, ÖJK-Weißbachtagung 2008 – Eröffnung, in *Österreichische Juristenkommission* (Hrsg), Korruption: Ursachen – Erscheinungsformen – Bekämpfung (2009).

Bures Doris, ÖJK-Weißenbachtagung 2008 – Eröffnung, in *Österreichische Juristenkommission* (Hrsg), Korruption: Ursachen – Erscheinungsformen – Bekämpfung (2009).

Holzinger Gerhart, ÖJK-Weißenbachtagung 2008 – Eröffnung, in *Österreichische Juristenkommission* (Hrsg), Korruption: Ursachen – Erscheinungsformen – Bekämpfung (2009).

Moser Josef, Korruptionsbekämpfung durch Rechnungshöfe, in *Österreichische Juristenkommission* (Hrsg), Korruption: Ursachen – Erscheinungsformen – Bekämpfung (2009).

Zeitschrift

Zellenberg Ulrich, Was haben Kammern im Lobbygesetz verloren? Zeitschrift für Verwaltung 2012, 769.

Onlinewerke

Aichinger Philipp, Parteienförderung: Österreich ist Vizeweltmeister http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1260075/Parteienforderung_Osterreich-ist-Vizeweltmeister (Stand 26.06.2012).

Aigner Lisa, Transparenz-Senat darf seine Entscheidungen nicht veröffentlichen <http://derstandard.at/1381371200943/Transparenz-Senat-darf-Entscheidungen-nicht-veroeffentlichen> (Stand 07.11.2013).

APA, Finanzierung von Wahlplakaten: Verfassungsdienst bestätigt SPÖ-Position <http://www.vienna.at/finanzierung-von-wahlplakaten-verfassungsdienst-bestaetigt-spo-position/3697776> (Stand 10.09.2013).

APA, Korruption: Was 2009 straffrei wurde <http://derstandard.at/1330390092564/Wissen-Korruption-Was-2009-straffrei-wurde> (Stand 01.03.2012).

APA, "Oligarchen-Klausel": Grüne für Spenden-Obergrenze http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1463033/OligarchenKlausel_Grune-fur-SpendenObergrenze (Stand 10.10.2013).

APA, Strasser: "Da stimmt was nicht, da ist was faul" <http://www.format.at/articles/1249/930/347757/strasser-da> (Stand 03.12.2012).

APA, Stronach will sein Geld zurück <http://derstandard.at/1379293170142/Stronach-will-sein-Geld-zurueck> (Stand 05.10.2013).

APA, Transparenzpaket: FPÖ und BZÖ kritisieren "Mogelpackung" http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/765381/Transparenzpaket_FPOe-und-BZOe-kritisierenMogelpackung (Stand 13.06.2013).

APA/CSM, Plakat-Causa für Faymann erledigt <http://kurier.at/politik/inland/wahl2013/plakat-causa-fuer-faymann-erledigt/26.320.992> (Stand 11.09.2013).

APA/Mag, SPÖ-Plakatkampagne illegale Spende des SP-Klubs? <http://www.format.at/articles/1337/930/365896/spoe-plakatkampagne-spende-sp-klubs> (Stand 10.09.2013).

APA/Mag, Stronach kann mit Darlehen sofortige Spendenveröffentlichung umgehen <http://www.format.at/articles/1327/930/361240/stronach-darlehen-spendenveroeffentlichung> (Stand 01.07.2013).

APA/Red., Pröll spricht Machtwort: Strasser erklärt Rücktritt http://diepresse.com/home/politik/eu/643267/Proell-spricht-Machtwort_Strasser-erklaert-Ruecktritt (Stand 20.03.2011).

APA/Red., Stronachs „Darlehen“ an seine Partei unzulässig? <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1424926/Stronachs-Darlehen-an-seine-Partei-unzulaessig> (Stand 01.07.2013).

APA/red-01, Nur Wittauer akzeptiert Strafe <http://www.news.at/a/telekom-prozess-wittauer-strafe-akzeptiert> (Stand 16.09.2013).

Austrian Standards, Unsere Leistungen <https://www.austrian-standards.at/ueber-uns/unsere-leistungen/> (zuletzt abgefragt am 29.11.2013).

Austrian Standards, Unsere Organisation <https://www.austrian-standards.at/ueber-uns/unsere-organisation/> (zuletzt abgefragt am 29.11.2013).

BMJ, Korruptionsstrafrecht neu – Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c948485398b9b2a013c6764c78f2bfb.de.0/korrstraeg_fibel_webversion.pdf;jsessionid=D3685D67A5011A16CC31765DD9A41DD7 (zuletzt abgefragt am 27.11.2013).

Bundeskanzleramt, Transparenzpaket <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=47544> (Stand 27.04.2012).

Europäische Kommission, Warum ein Transparenzregister? <http://ec.europa.eu/transparencyregister/info/about-register/whyTransparencyRegister.do?locale=de> (zuletzt abgefragt am 18.11.2013).

Fellner Reinhard, „Was Korruption ist, sagt einem der Hausverstand“ <http://m.tt.com/panorama/verbrechen/7337415-91/was-korruption-ist-sagt-einem-der-hausverstand.csp> (zuletzt abgefragt am 29.11.2013).

Gaul Bernhard/Kern Maria, Fall Strasser ist jetzt reif für die Anklage <http://kurier.at/politik/fall-strasser-ist-jetzt-reif-fuer-die-anklage/790.303> (Stand 13.06.2012).

Gemeinsames Transparenzregister-Sekretariat, Schlüsselereignisse <http://ec.europa.eu/transparencyregister/info/about-register/keyEvents.do?locale=de> (zuletzt abgefragt am 18.11.2013).

Hecht Judith, Compliance oder reicht Hausverstand? <http://diepresse.com/home/wirtschaft/1381552/Compliance-oder-reicht-Hausverstand> (Stand 27.03.2013).

Hecking Claus, Deutscher EU-Politiker Wieland: Der Lobby-Versteher <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/deutscher-eu-politiker-wieland-blockiert-kampf-gegen-lobbyisten-a-931091.html> (Stand 04.11.2013).

Hoepke Simone, Compliance: „Firmen bekommen kalte Füße“ <http://kurier.at/wirtschaft/wirtschaftspolitik/compliance-firmen-bekommen-kalte-fuesse/22.915.085> (Stand 16.08.2013).

John Gerald/Simoner Michael, Strasser-Prozess: Ein Urteil mit "Seitenblick auf die Gesellschaft" <http://derstandard.at/1356427827206/Ein-Urteil-mit-Seitenblick-auf-die-Gesellschaft> (Stand 15.01.2013).

Kern Maria, Grün brachte Rot in Bedrängnis <http://kurier.at/politik/inland/wahl2013/gruen-brachte-rot-in-bedaengnis/26.188.768> (Stand 10.09.2013).

Kittner Daniela, Bund: 11 Millionen mehr für Parteien <http://kurier.at/politik/bund-11-millionen-mehr-fuer-parteien/791.561> (Stand 25.06.2012).

Krakov Georg, Entstehungsgeschichte des StRÄG 2008 bis zum KorrStRÄG 2012 (1.1.2013) und deren Bedeutung für den öffentlichen und halböffentlichen Sektor http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11851468_74835812/acc4aefe/Vertrag_Krakov_Entstehungsgeschichte_KorrStr%C3%84G2012.pdf (zuletzt abgefragt am 27.11.2013).

Kraske Marion, *Die Amigos von Austria* <http://www.zeit.de/politik/ausland/2011-09/oes-terreich-regierung-korruption-schuessel> (Stand 28.09.2011).

Igr/dpa/Reuters, Lobby-Affäre: Früherer EU-Parlamentarier Strasser angeklagt <http://www.spiegel.de/politik/ausland/frueherer-eu-parlamentarier-strasser-wegen-bestechlichkeit-angeklagt-a-849219.html> (zuletzt abgefragt am 03.11.2013).

Möseneder Michael, Strasser-Prozess: Ein neuer Geheimdienst und frohe Weihnachten <http://derstandard.at/1353208860511/Ein-neuer-Geheimdienst-und-frohe-Weihnachten> (Stand 11.12.2012).

Müller Walter, "Oligarchen-Klausel" für Parteien wie Team Stronach <http://derstandard.at/1381368122562/Oligarchen-Klausel-Gruene-fuer-Obergrenze-bei-Grossspenden> (Stand 11.10.2013).

Müller Walter, Justizsprecher: Zahmes Korruptionsgesetz "war nicht beabsichtigt" <http://derstandard.at/1329870170798/OeVP-SPOe-Justizsprecher-Zahmes-Korruptionsgesetz-war-nicht-beabsichtigt> (Stand 23.02.2012).

Peyerl Ricardo, Ahnungslose BZÖ-Minister a.D. <http://kurier.at/politik/inland/telekomprozess-ex-justizministerin-gastinger-belastet/26.143.079> (Stand 10.09.2013).

Peyerl Ricardo, Zweieinhalb Jahre Haft für Lobbyist Hochegger <http://kurier.at/politik/inland/telekom-prozess-schuldsprueche-fuer-hochegger-wittauer-kurt-s-und-poechinger/26.602.291> (Stand 14.09.2013).

Peyerl Ricardo/Böhmer Christian, Gesetzeslücke bringt Strasser Etappensieg <http://kurier.at/politik/inland/ernst-strasser-ogh-hebt-das-urteil-auf-keine-vier-jahre-haft/37.676.522> (Stand 26.11.2013).

Prior Thomas, Wahl 2013: Ein Kostendeckel für SPÖ und ÖVP http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1427920/Wahl-2013_Ein-Kostendeckel-fur-SPO-und-OVP (Stand 08.07.2013).

Pumberger Sebatsian, Stronach: "Ich bin die Person, die die Werte vorgibt" <http://derstandard.at/1348284227915/Stronach-Ich-bin-die-Person-die-die-Werte-vorgibt> (Stand 27.09.2012).

Rauscher Hans, Korruption: "Das Ärgste, was man sich vorstellen kann" <http://www.derstandard.at/131352600965598/Korruption-Das-Aergste-was-man-sich-vorstellen-kann> (Stand 09.11.2012).

Red./APA, SPÖ-Plakate: Partei „wird alle Kosten übernehmen“ http://diepresse.com/home/politik/nrwahl2013/1450843/SPOPlakate_Partei-wird-alle-Kosten-ubernehmen (Stand 10.09.2013).

Red/derstandard.at, Stronach nennt Parteispenden jetzt Darlehen <http://derstandard.at/1371171061660/Stronach-nennt-Parteispenden-jetzt-Darlehen> (Stand 30.06.2013).

Reiserer Axel, Wie Strasser auf die "Sunday Times" hereinfiel <http://diepresse.com/home/politik/eu/643345/Wie-Strasser-auf-die-Sunday-Times-hereinfiel> (Stand 20.03.2011).

Seeh Manfred, Telekom-Prozess: „Naiv schon, aber niemals illegal" http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1433196/TelekomProzess_Naiv-schon-aber-niemals-illegal (Stand 22.07.2013).

Transparency International - Austrian Chapter, Das ABC der Antikorruption http://www.ti-austria.at/uploads/media/TI-AC_ABC_der_Antikorruption.pdf (zuletzt abgefragt am 02.11.2013).

Transparency International - Austrian Chapter, In den Vorhöfen der Macht: Probleme der Lobbypolitik in Europa http://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Weitere_Termine/Veranstaltungsarchiv/Schoene_Vortrag_Lobbying_13-09-16.pdf (zuletzt abgefragt am 18.11.2013).

Transparency International-Austrian Chapter, Österreich im weltweiten Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International nur mehr auf Platz 26 [http://www.ti-austria.at/index.php?id=105&tx_ttnews\[tt_news\]=135&tx_ttnews\[backPid\]=16&cHash=4fdb2420c48f1265fc9103bc4498e10](http://www.ti-austria.at/index.php?id=105&tx_ttnews[tt_news]=135&tx_ttnews[backPid]=16&cHash=4fdb2420c48f1265fc9103bc4498e10) (Stand 02.12.2013).

Transparency International-Austrian Chapter, Österreich international als wesentlich korrupter wahrgenommen http://www.ti-austria.at/uploads/media/CPI_2012_TI-AC_Presseinfo_Oesterreich.pdf (Stand 05.12.2012).

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat, Information der Öffentlichkeit - Leitsätze <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=52952> (zuletzt abgefragt am 01.12.2013).

Winter Sebastian, Kampf gegen Korruption: Österreich steckt im Affären-Sumpf fest <http://www.spiegel.de/politik/ausland/kampf-gegen-korruption-oesterreich-steckt-im-affaeren-sumpf-fest-a-791890.html> (Stand 20.10.2011).

Zielina Anita, Causa Strasser: Die juristischen Folgen <http://derstandard.at/1297821121854/Recht-Causa-Strasser-Die-juristischen-Folgen> (Stand 22.03.2011).